

hends durch Cammer. Thür. Hüter übersehet, wie die Titul derer Grafen von Werthern ausweist, welche sich: Röm. Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Erb. Cammer. Thürhüter nennen. Gleichwie es nun unstreitig ist, daß diese Ober. Thür. Hüter aus denen Nobilibus genommen worden; so ist solches hingegen von denen unter ihnen stehenden Ostiariis kaum zu vermuthen. Wenigstens rechnet sie HINCMAR. de Ordine Palat. c. 17. unter diejenige Bedienten, welche denen grossen Beamten unterworffen gewesen. Siehe v. Bersarius.

P.

PACIS ASSERTORES.

Es waren solche gewisse Personen bey denen West-Gothen, welche von dem Könige verordnet waren, Friede und Ruhe unter denen Unterthanen zu erhalten, und denen bisweilen außerordentlich einige Sachen zur Entscheidung aufzutragen wurden, L. Wisigothor. Lib. II. Tit. I. p. 19. Pacis assertores, non alias dirimant causas, nisi quas illis regia deputaverit ordinandi potestas. Pacis autem assertores sunt, qui sola faciendæ pacis intentione regali sola destinantur auctoritate. Es scheint, daß nachhero die Paciaris daraus entstanden, deren unter andern in der Urkunde Jacobi I. Königs von Arragonien ap. du FRESNE b. v. Erwähnung geschieht: Mandamus itaque Vicariis, Bajulis, Paciaris, Justitiis, Judicibus &c.

PALATINUS.

Überhaupt werden alle Hof-Bediente qui in palatio militant, darunter verstanden. Poëta Saxo ad An. 782. ap. LEIBNIT. Tom. I Script. Brunsv. p. 131. Unde Palatinis ad se tribus ipse vocatis

Principibus, quorum fuerat Camerarius unus.

Ins besondere aber scheinen die Optimates, weil sie am Hofe lebten, diesen Nahmen zu führen. In der Urkunde Roberti Reg. Franc. de An. 996. in Histor. Mommorenc. ap. du FRESNE b. v. Ex sententia Palatinorum nostrorum adjudicavimus. In andern von ihm angeführten Urkunden werden bald Proceres Palatii, bald Optimates ausdrücklich als Synonyma von denen Palatinis gebraucht.

PANETARIUS *Francia.*

Es war dieses ein Amt am Französische Hofe, welches in denen etwas spätern Zeiten ungefehr im XIIten Seculo entstanden, und darinn bestund, daß ein solcher Beamter die Ober. Aufsicht über die Becker im Reich hatte, bey Solennitäten Brod auf die Königliche Tafel legete, wovon er gewisse Güter zu Lehn hatte &c. Siehe du FRESNE b. v. Daß unter denen Carolingern die Bischöffe, Grafen &c. bereits dergleichen Bediente gehabt, ist bey dem Artikel Ministerialis angemercket worden.

PATER FAMILIAS. |

siehe

Haus-Vater.

PATRICIUS.

Es hat der Griechische Kayser Constantinus

Magnus diese Würde zuerst an seinem Hofe eingeführet, und ihr den Rang vor allen andern gegeben, ROSINUS Lib. II. *Os* (nehmlich Optatus) παρά κωνσταντίνου τῆς ἀσίας τετύχηκεν τῆ πατρικίᾳ, πρώτῃ ταύτην ἐπινοήσαντος τὴν τιμὴν, καὶ προκαθήμενός τῆς ταύτης ἡξιωμένους τῶν τῆς αὐλῆς ἐπαρχῶν νομοετήσαντος. Justinianus nennet sie: Summam patriciatus dignitatem und diejenigen, der sie verwaltet: Imperatoriæ celsitudinis patrem. S. 4. J. Quib. mod. Jus patr. pot. Weßwegen auch auswärtige Könige sich nicht geschämet, solchen von denen Griechischen Kaysern anzunehmen, z. E. derer Ost-Gothen König Theodoricus, derer Heruler Odoacer &c. Siehe du FRESNE b. v. Ihr Amt bestund hauptsächlich darinn, daß sie als Gehülffen und vornehmste Bediente der Kayser, die Kirchen und Armen vertheidigten und zu ihren Recht halfen, wie die daselbst angeführte Anrede bey der Bestellung eines Patricii aus der Histor. PAULI FOROJUL. de Gest. Longob. lehret: Nobis nimium laboriosum esse videtur concessum nobis à Deo ministerium solum procurare: quocirca te nobis adiutorem facimus, & hunc honorem tibi concedimus, ut Ecclesiis Dei & pauperibus legem facias, & inde apud altissimum judicem rationem reddas. Nachhero ist denen Fränkischen Königen Pippino und Carolo M. nebst seinem Bruder Carolomanno von dem Pabst der Titul: Patricius Romanus ertheilet worden. Was aber eigentlich dadurch angezeigt werde, hierinnen sind die Gelehrten sehr uneinig. Siehe Hahn Reichs. Hist. I. Th. p. 61. es ist glaublich, daß der Pabst dadurch zu verstehen sey, weil er von denen Griechischen Kaysern nicht mehr Schutz erhalten könne, so wolle er hiermit die Fränkischen Könige zu Patricios über Rom gemacht haben, d. i. daß, gleichwie die Patricii der Griechischen Kayser ihre Gehülffen in Beschüzung der Kirche gewesen, also auch sie in Rom und Italien ihre Stelle verwalten, und an statt der Griechischen Kayser den Pabst und die Kirche wider alle Angriffe beschützen sollten. Denn auf solche Art wird es von dem Pabst selbst damahls erkläret, wenn es in Annal. Francor. Metens. ad A. 773. ap. du CHESNE Tom. III. heisset: Ibi venit ad eum missus D. Adriani Papæ nomine Petrus, obnixè postulans, ut ad defendendam Ecclesiam Romanam festinaret, & ut populum Romanum de manibus superbi Regis Desiderii liberaret: adjungens, quod ipse legitimus tutor & defensor esset ipsius Ecclesiæ, quoniam illum prædecessor suus sanctæ memoriæ Stephanus Papa unctione sacra liniens, in Regem ac Patricium Romanorum ordinavit. Ob nun gleich Carolus M. dadurch, daß der Pabst ihm das Kayserthum über Rom und das Exarchat übertragen und sich unterworffen, viel ein größeres Recht über den Pabst und seine Lande erhalten, als wie er vorher als bloßer Patricius fordern können; So haben dennoch einige der folgenden Kayser z. E. Otto M. Henricus III. Henricus IV. und andere, siehe du FRESNE und Hahn c. 1. vor gut gefunden, den Titul Patricius beyzubehalten, vielleicht deswegen, weil sie gemeinet, daß sie krafft dieses Tituls als das weltliche Oberhaupt und erster Beschüzger der ganzen Kirche und gesammten Christenheit anzusehen

phischen und juristischen Lectionen derer da-
mahlen in Rinteln blühenden Herren Professoren,
legte auch verschiedene Proben seines Fleisses und
Geschicklichkeit sowohl in öffentlichen, als pri-
vat-circular-Disputationen, in welchen er
sich unter andern mit dem nachmahligen Helm-
städtischen Professore, Herrn Polycarp Leyfern,
fleißig geübet, zu Tage. Er erwarb sich damit
zweymal das Vertrauen, daß seiner Aufsicht jun-
ge Cavaliers, namentlich einer von Donop und
von Merwig, übergeben wurde. Als er bey dem
letztern seine Condition und Reisen mit ihm an-
getreten, gieng er zum zweyten mahl nach Franck-
furth an der Oder, und von da hernach über Ber-
lin, Wolfenbüttel, Hannover, Cassel, nach-
dem er aller Orten seinen Untergebenen, was re-
marquabel, bemerken lassen, nach Gießen auf
die Universität. Er nahm daselbst seine Woh-
nung bey seinem Vetter, dem berühmten Pro-
fessore Primario, Herrn B. L. Mollenbec, und
frequentirte während der Zeit ihres Aufenthalts,
als Ephorus, verschiedene Collegia Juridica
und Theologica, zugleich mit. Hierauf reisete
er durch Holland, mit dem Vorhaben, seine
studia Academia daselbst in Leiden zu beschließen.
Er hörte dannhero den in der juris prudentia
rationali excellirenden Herrn P. R. VITRIARIVM,
über des Grotii jus belli & pacis; den die Cri-
tique und studia humanitatis beständig mit dem
Jure Civ. verknüpfften Herrn S. Noodt über
den textum Digestorum; und den unvergleich-
lichen polyhistorum, JAC. PERIZONIUM, über
Turcellini und Cellarii historiam, wie auch
über den Livium; wobey er nicht minder in der
Mathematique, und Französischen und Italieni-
schen Sprache weitere Progressen zu machen,
sich angelegen seyn ließ. An. 1716. ward er wie-
derum nach Hause geruffen, und da fand er, seine
res domesticas zu reguliren, nöthig, eine Reise
ins Magdeburgische zu seinem Oheim, den Herrn
Probst Vestel, zu thun, welcher ihn durch sehr
avantageuse Conditiones, zu Ambirung einer
Profession in Academia patria aufmunterte.
Gleichwie aber die damahligen Umstände der Uni-
versität, bey welcher nichts vacirte, solche In-
tention zu vollziehen, nicht verstateten, sondern
eine Veränderung abzuwarten nöthig war; also
schien ihm immittelst nicht schädlich zu seyn, in
Gesellschaft obgedachten Herrn von Donop, der
als Gräfl. Lippischer Droßt zu Schwalenberg vor
einigen Jahren gestorben, eine Reise nach Ber-
lin zu thun. Wiewohl nun daselbst ihm durch
Recommendation seiner dortigen Anverwandten
ein und ander vortheilhafter Platz offen stand; so
bewogen ihn doch die Tendresse und Egard, so
er für die Seinigen hegte, daß er die inzwischen
in Rinteln durch den Todt seines Herrn Veters,
des seel. Professoris Theologiae & Morali-
um, Ebelings, vacant gewordene Stelle eines Pro-
fessoris Morali-um für 109; welche er auch auf
sein unterthänigst Suppliciren, und hierauf von
der Universität erforderren Bericht, der per una-
nimita für ihn in allen Stücken favorable aus-
gefallen, vermittelst eines gnädigsten Bestallungs-
Rescripts d. d. 31. Dec. 1716. erhielt, wie ihm
denn dabey besonders ein Testimonium von vorge-
priesenen Herrn Geheimden Rath COCCERI, so
wohl des Herrn Ober-Präsidentens, Frey-Herrn

von Dankelmans, Excellenz, vielgültige Re-
commendation, nebst der Academischen ver-
trauten Freundschaft mit dem anjeho im Haag
lebenden Herrn Geheimden Rath VULTEJO,
zu statten gekommen. An. 1717. trat er diese Pro-
fession nach gehaltener Rede: de conjungendo
Ethices & Jurisprudentiae studio, an, und er-
hielt An. 1720. noch die Professionem Juris or-
dinariam gnädigst dazu. Er befand daher in alle
Wege nöthig, in eben diesem Jahr bey der wohl-
löblichen Juristen-Facultät, um Conferirung
derer privilegiorum Doctoralium anzusuchen,
dabey er sich doch selbst voraus bedung, daß er bey
der Inaugural-Disputation präsidiren, und ei-
nen seiner Auditorum, wozu er den jetzigen Ad-
vocatum ordinarium in Cassel, Herrn von Lin-
dern, seiner ihm beandten Erudition wegen er-
wehlete, zum Respondenten annehmen döffte.
Diese gratificirte ihm auch nicht allein willigst,
sondern erklärte sich über dieß von selbst dahin,
daß sie gar keine Gebühren für das so genandte
Colloquium und die Renunciacion in Licen-
tium annehmen würden; welche Höflichkeit und
collegialische Freundschaft der Herr Doctor nach
Endigung des Actus, mit einem solennen Tra-
ctament zu erkennen, seiner Schuldigkeit zu seyn
erachtete. An. 1721. versendete ihn die löbliche
Universität, nebst ihrem damahligen Rectore
Magnifico Schmincken nach Cassel, theils we-
gen des herannahenden Jubilaei Academici des
Herrn Land-Grafen Carlis Hoch Fürstl. Durchl.
glorwürdigen Andenkens, darauf unterthänig
einzuladen, theils andere Academische Angele-
genheiten zu besorgen. An. 1722. entschloß er
sich im Nahmen Gottes in Ehesland zu begeben,
und war dabey so glücklich, daß er des in Rinteln
um die gemeine sowohl, als um der Stadt Wohl-
farth höchst meritirten Herrn Advocati Fiscä
und Bürgemeisters, Lic. Lenderkings, jüngste
Jungfer Tochter, Elisabeth Helena, zu einer
tugendhaften und getreuen Gehülfin bekam, mit
welcher er bis diese Stunde in, einer recht gewünsch-
ten, und von Gott mit 2. Söhnen, davon der äl-
teste zu vieler Hoffnung seiner Eltern auf dasiger
Universität studirer, und einer Tochter gesegneten
Ehe, vergnügt lebet. In eben diesem Jahre ward
er mit seinem vertrauesten Freunde, Vetter, und
special-Collegen, Herrn J. H. Zoll, Jur Prof.
Ord. von Herrn D. Kestnern, welcher ihn von
Jugend auf besonders geliebet, in Doctorem
Juris renunciert, und An. 1725. nach Absierben
des bey der Universität Rinteln, ja der ganzen ge-
lehrten Welt so sehr beliebten H. Zollii, zu des-
sen Facultät Sporteln admittirt: An. 1727.
aber mit der vacanten Professione Digestorum,
und dem damit verknüpfften Schalt begnadiget,
bis ihm An. 1730. auch die Primariat Bestallung
durch ein allergn. Königl. Special-Rescript zuge-
theilet worden. Wie ruhmwürdig er nun diesen
seinen wichtigen Nemtern bishero vorgestanden,
und mit fleißigen disputiren, examiniren, und
zum theil 6. stündigen dociren, auch sonst un-
ermüdeter Ausrichtung der aufhabenden Functio-
nen, sich um das Publicum, und besonders da-
sige berühmte Universität zc. verdient gemacht, ist
so incontestabel, daß es unserer unvollkomme-
nen Anzeige oder Lobes- Erhebung nicht bedarff.
Und wie er sich selbst freuet, unter seinen fleißigen

Auditoribus dñsfalls zwey unverwerfliche Zeugen, die zwey Herren Grafen von der Lippe, aufstellen zu können, die in Rinteln nach einander, so in publicis als privat-Collegiis, mit vortreflichen Nutzen ihn gehöret haben: also sitzen sonst noch viele Frey-Herren, Cavaliers, und andere wohlgerathene Schüler von ihm in den vornehmsten Ehren-Stellen, oder verdienen selbige, welche ihm biß jetzt seine gründliche und treue Unterweisung in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit nicht genug verdanken können, auffer diesen lebenden aber sind noch so viel stumme Zeugen seiner grossen Capacität und Verdienste um die gelehrte Welt, als von ihm herrliche Schriften vorhanden, die auch bey der Nach-Welt seinen Nahmen unvergänglich machen; Ordnung, Deutlichkeit, und eine reiche Belesenheit, sind derselben eigene Kenn-Zeichen, und nachstehendes Verzeichniß, der darinnen abgehandelten besondern und auserlesenen Materien, wird einem jeden rechtschaffenen Kenner das Verlangen erwecken, solche in einer Sammlung anzutreffen, weil die Erfahrung giebet, daß dergleichen Academische Piecen sich sonst bald verlihren, und so rar machen, daß man, wie wir von den gegenwärtigen größtentheils beklagen müssen, an etwas entfernten Orten davon selten was zu sehen bekommt; Es sind aber bißher von ihm folgende Dissertationes heraus kommen, die wir nach Ordnung der Zeit, wie sie gehalten worden, mittheilen.

- 1.) De Usu practico juris Albinagii, præcipue in controversiis imperii publicis. Respondente Justo Ludovico Adam. ab Oldershausen.
- 2.) De Judice in dubia successione, lineali & graduali, Principum, Respond. Jo. Christ Köhler.
- 3.) De cauta applicatione doctrinæ, de Notorio, in jure naturæ, Resp. Joh. Phil von Lindern.
- 4.) De Commoda incertitudinis, Resp. Jo. Phil von Lindern.
- 5.) De Usu æquipollentium. Resp. Herm. Frid. Gæddæ.
- 6.) Selectæ IV. Observationes juris. Resp. Joh. Franc. Gosmanno.
- 7.) Solam ignorantiam, quantumvis probabilem, nullam operari Restitutionem in integrum adversus præscriptionem. Resp. Joh. Just. Lotheisen.
- 8.) Larva detracta Jctorum opinionibus invidiæ plenis. Resp. Geo. Lud. a Klenck.
- 9.) De Condiçtionis sine causa fundamento & usu. Resp. Elerts.
- 10.) Resolutio casus illustri &c. Resp. Tricio.
- 11.) Ad L. fin. C. de Ediçt. D. Hadrian. tollendo. Resp. Phil. Beckero.
- 12.) Theses ex jure Naturæ, publico, & Canonico depromtæ. Resp. Kaaf.
- 13.) Die Enterbung der Kinder nach Hamburgischen Recht, Resp. Rogge.
- 14.) De uno teste, torturæ non faciente locum, ad Art. 30. Const. Crim. Resp. Morgenstern.
- 15.) Sieben Dissertationes circulares,

- a) Theses de emtione venditione. Resp. Paßtau.
- b) De nuptiis, Resp. Zollio.
- c) De Servitutibus. Resp. de Brinck.
- d) De Delictis. Resp. Kœppen.
- e) De ultimis voluntatibus. Resp. Rienschen.
- f) De Judiciis; Resp. Lenderking.
- g) De Pactis. Resp. Meiners.
- 22.) De Comitibus provincialibus, Resp. Phil. Becker.
- 23.) De cauta applicatione axiomatis: surrogatum sapit naturam ejus, cui est surrogatum. Resp. Sigism. Maur. de Brinck.
- 24.) De Usu practico capitis deminutionis mediæ. Resp. Herm. Wilh. Buch.
- 25.) De relaxatione juris jurandi, dolo malo elicit. Resp. Joh. Christoph. Buch.
- 26.) Observationes juris circa homicidium dolosum. Resp. Joh. Duckenbergio.
- 27.) De Legatis, ex imperfecto testamento relictis, præstandis, vel non præstandis. Resp. Died. Künn.
- 28.) De Delegato pacis gratia ad hostem missio etiam sine litteris salvi comæatus, vulgo, passeports, inviolabili. Resp. Gössel.
- 29.) De Communione perpetua Metallifodinarum, inter Constatu imperii durante quantumvis venæ omnes in alterius recesserint territorium. Resp. Carolo Henr. Capaun.
- 30.) De Usu jurisjurandi perhorrescentiæ. Resp. Herm. Henr. Mullmeister.

Petter-Geschenk.

Heißt in Worms so viel als bey uns das Pfand-Geld.

Pfand-Schilling.

Heißt die Summe Geldes, so man auf ein Pfand leihet.

Pfändung der Thiere.

Solche heisset, da nemlich selbige, wenn sie durch Huth und Weide Schaden gethan haben, Rechtsbeständiger Weise ergriffen, und so lange behalten werden, bis der angethane Schaden ersetzt worden, Land-R. Lib. 2. Art. 40. 47.

Es wird zwar der Ursprung dieses Rechts von einigen aus den Römischen Rechten hergeleitet, arg. L. 9. §. 3. de damno inf. jung. L. 39. §. 1. ad L. Aquil. L. 29. §. 7. eod. CONF. RICHTER. Det. 5. FELTMANN. de inclus. animal. c. 1. th. 15. Allein es haben andere Doctores viel besser erwiesen, daß diese Pfändung durch Gewohnheit in Deutschland eingeführet worden, und annoch beygehalten werde, Land-Recht L. 2. art. 40.

Es muß aber diese Pfändung auf meinem Grund und Boden geschehen, Land-R. Lib. 2. Art. 28. wenn ich gleich solches Vieh auf eines andern Grund und Boden erstlich gefangen habe. Andersst aber verhält es sich alsdann, wenn

- 1.) das Thier von meinen Aeckern schon weggewichen gewesen, vid. GROT. Disc. for. T. 1. c. 80. m. 9. Item
- 2.) wenn ich das Thier den andern Tag drauf pfänden wolte.

Wenn

Wenn also eine
gell, so ist die best
1702. Jur. Cons.
proprietarium.
Nach Schilling
fordert, daß das
Gericht, unter
auf es geschiedet
vid. 2. II. Conf. E.
Ober- und Nieder
gleich wider abge
3. Schilling, Item
betragt, welche
lange, biß das End
Schilling des Weich
nicht mehr geordnet
21. Weil man das
müssen muß, so sol
einen Hause ver
daß, am allern
dergleichen Vieh in
gehört, zulassen,
Ders eines Actio
weil es der Nutzen
in der Artung se
gen wollen.
Was sagt es sich:
auf meinen Feldern hat
ke Pfänder dürfte? Resp
in Etid das beständ
Pfändung war geordnet
1709, es darf nach
Schilling, dacht
dezenize, so ge
verbunden, mit
gld relinquit we
Lind. M. Aug. 1701.
sich nicht an Land
Grund hat, müssen
gethan werden sol, d
an Feldern ihre De
durch ein einget
werden kan.
Dieses aber lüdet wie
nemlich durch die Natur
wahr. Nicht Schaden
vollendet werden, d
schmetzt worden, ac
170. 19.
Soll so viel als ei
die Thiere abzuwe
die Thier Wilder
sein.
PINC
Pocillator. Von d
del. Bataulorum
wur noch begünstig
me Worten des Long
tun, welche PAULUS
von im eingeführet, de
Gemin. Theodolinda
sicut quis voltea fac
sumere programis, r
wie einige dem halten,
um am Europäischer
1702. II.

Wenn also eines von diesen Requiritis erman-
gelt, so ist die beschene Pfändung ungültig, vid.
COCC. Jur. Contr. tit. si quadrup. paup. sec. dir. ubi
prajudicium.

Nach Sachsen-Recht wird auch dieses noch er-
fordert, daß das gepfändete Vieh in diejenige
Gerichte, unter welchen die Aecker gelegen, dar-
auf es gepfändet worden, eingeliefert werde,
vid. P. II. Const. Elect. de An. 1535. §. Was zu
Ober- und Nieder 2c. und daß, weil es nicht
gleich wieder abgehohlet worden, vor jede Nacht
3. Schillinge, deren jedweder sechzehn Pfennige
beträgt, bezahlet werden müssen, und dieses so
lange, bis das Stück Vieh, wenn der Pfand-
Schilling dem Werth desselben gleich worden ist,
nicht wieder gefodert werden kan. P. II. Const. El.
27. Weil nun das Pfand in die Gerichte geliefert
werden muß, so folget, daß es nicht in seinem
eigenen Hause verwahrlich aufbehalten werden
darff, am allerwenigsten aber siehet einem frey,
dergleichen Vieh in andere Gerichte, als darein es
gehört, zu liefern, weil sonst der rechte Gericht-
herr einen Actione injuriarum belangen kan,
weil es das Ansehen hat, ob habe man ihn dadurch
in der Ausübung seiner Gerichte Schaden zufü-
gen wollen.

Nun fragt es sich: Wann eine Heerde Vieh
auf meinen Feldern hütet, ob ich die ganze Heer-
de pfänden dürffe? Resp. Neg. sondern es ist nur
ein Stück dazu hinlänglich, andere gestalt ist die
Pfändung mangelhaft, der Pfand-Schilling fällt
weg, es darff auch nicht vor jedwede Nacht drey
Schillinge bezahlet werden, vielmehr bleibt
derjenige, so gepfändet, den Schaden zu ersetzen
verbunden, mithin müssen die Pfände ohne Ent-
geld restituiert werden. Also hat die Fac. Jur.
Lipf. M. Aug 1702. pronunciret, daß das Pfand
sich nicht verstanden. Welches auch seinen guten
Grund hat, massen durch die Pfändung nur dar-
gethan werden soll, daß der, so hütet, auf mei-
nen Feldern keine Dienbarkeit hat welches aber
durch ein einziges gepfändetes Stück dargethan
werden kan.

Dieses aber leidet wieder seinen Abfall, wenn
nemlich durch die Hütung zehen bis zwanzig und
mehr Aethl. Schade geschehen, alsdann kan so viel
gepfändet werden, als der zugefügte Schaden
estimiret worden, ECKHARD. Jpr. Civ. Part. 3.
pag. 230.

Pflege.

Heißt so viel als ein District, oder Gegend,
die Juristen gebrauchen es auch vor ein Amt, v. g.
die Pflege Wolckenstein, i. e. das Amt Wolcken-
stein.

PINCERNA.

Pocillator. Von diesem Amte ist bey dem Ar-
tikel *Baticularius* gehandelt worden: Hier wollen
wir nur noch beyläuffig anmercken, daß man aus de-
nen Worten des Longobardischen Königs Au-
tharis, welche PAULUS Diaconus Lib. III. Cap. 31.
von ihm angeführet, daß er von seiner künfftigen
Gemahlin Theodolinda gesaget: De ejus manu,
sicut nobis postea factura est, vini poculum
sumere præoptamus, noch nicht schliessen könne,
wie einige davor halten, daß das Ober-Schenk-
Amt am Longobardischen Hofe in so grossem An-

sehen gestanden, daß es zuweilen von denen Kö-
niginnen selbst verwaltet worden. Indem diese
Rede vermuthlich nichts als eine zärtliche Liebe
zum Grunde hat, als wodurch der König anzei-
gen wollen, daß der Wein ihm niemahls besser
schmecken würde, als wenn er solchen von der Hand
seiner Gemahlin empfinde.

PISTORIS. (Simon)

Dieser vortreffliche Rechts-Gelehrte ist zu Leip-
zig An. 1489. den 28. Octob. geboren worden.
Er stammte aus einem alten und ansehnlichen Ge-
schlechte, welches, wie Petrus Albinus in der
Meißnisch. Land-Chronica Tit. XXV. p. 358. schrei-
bet, über hundert Jahr continue nach einander
viel fürtrefflicher gelehrter Leute gehabt, so Chur-
und Fürsten an Höfen und sonst gedienet, auch
der mehrertheils Doctorliche Würde erlanget,
und dieselbige mit grossem Lob geführt, derowe-
gen auch dieses Geschlecht weit beruffen, und pro-
raro exemplo familiae erudita, wie es Georgius
Fabricius nennet, gehalten wird. Sein Vater,
D. Simon Pistoris, ist nach Herrn M. Carl
Gottlob Hoffmanns Zeugnisse in der ausführlichen
Reformations-Historie der Stadt und Universität
Leipzig C. XIV. p. 429. Medicinæ Doctor,
derselbigen Facultät Decanus, Rathsh. Herr und
Stadt-Syndicus in Leipzig gewesen, und ist 1523.
und zwar wie Albinus l. c. anmercket, im 70sten
Jahre seines Alters zu seinen Vätern gesammelt
worden. Sein Groß-Vater war Nicolaus Pi-
storis, Medicinæ Doctor, und Burgermeister
in Leipzig, der nach Albini Zeugniß 1462. nach-
dem er 60. Jahr überlebet hatte, verstorben,
nach Herrn M. Hoffmanns Vorgeben war, wel-
cher sich auf ein alte Matricul beruffet, noch 1770.
als regierender Bürgermeister dieser Stadt, vor-
gestanden hat. Albinus sezet noch hinzu, daß
beyde vornehme und ansehnliche Leute, und der
Herzoge zu Sachsen Leib-Aerzte gewesen sind. Die
meisten nennen solche Pistorii: allein die Benen-
nung Pistoris scheint wohl deswegen begründeter
zu seyn, weil theils unser Simon sich in eigenhän-
digen Briefen, welche noch vorhanden sind, und
deren einen, welcher an die Gebrüdere Heinrich
und Abraham von Einsiedel gerichtet ist, Herr
Prof. Rapp in der Nachlese der Urkunden zur Re-
formations-Geschichte T. I. p. 78. 79. einverleibet
hat, Simon Pistoris, Doctor, unterschrieben
hat, theils, weil ihr Name in den alten Univer-
sitäts- und Raths Matriculn also gelesen wird. In
denen lateinischen Grab-Schriften siehet allemal
Pistorius, vielleicht, wie Herr M. Hoffmann l. c.
urtheilet, damit es mit der lateinischen Sprache
möchte besser überein lauten. So viel ist auffer
allen Zweifel, daß sie zu teutsch Becker geheissen,
und diesen Namen nach der gewöhnlichen Art der
damahligen Zeiten mit dem lateinischen Pistoris
verwechselt haben. Der alte Pistoris hielte unsern
Pistoris, welcher mit ihm gleichen Namen führ-
te, von seiner ersten Jugend zu dem Studiren an,
in welchem er es auch so weit brachte, daß er 1509.
im 20sten Jahre seines Alters als Baccalaureus
Juris ernennet wurde. Im folgenden 1510ten
Jahre reifete er nach Italien, und hörte beson-
ders zu Padua die berühmten Männer JASONEM
MAYNUM, PHILIPPUM DECIMUM, FRANCISCUM &
ROCHVM CURTIOS, ingleichen PAVLYM PICUM. Nach

zwey in Italien zurückgelegten Jahren verließ er wegen des zwischen dem Pabst, Spanien, Frankreich und Schweiz entstandenen Krieges dieses irdische Paradies, kehrete wiederum in sein Vaterland zurück, und ward daselbst 1512. im 23sten Jahre seines Alters zum Licentiate beyder Rechten, und 1514. im 26sten Jahre, unter dem damaligen Ordinario und Bürgemeistern, D. Johann Lindemann, zum Doctore beyder Rechten erklärt, nachdem er noch vor seiner Promotion die wichtige und einträgliche Professionem Codicis erhalten hatte. Dieses ansehnliche Amt hat er mit so vieler Treue, Sorgfalt und Geschicklichkeit verwaltet, daß ihn die sämmtliche Juristen-Facultät allein vor tüchtig hielte, der den durch D. Joh. Lindemanns, den 13. Jan. 1519. erfolgten Todt erlittenen Verlust zu ersetzen fähig wäre. Der Brief, den sie deswegen an Herzog Georgen zu Sachsen haben abgehen lassen, und welchen so wohl Albinus J. C. p. 359. als MELCH ADAMI in vitis Germanorum Jctorum p. 73. der Vergessenheit entrissen haben, verdient hier wörtlich gelesen zu werden: Cæterum, quamvis in hac tua republica litteraria multos huic muneri idoneos esse, nemo est, qui neget: occurrit tamen inprimis vir ornatissimus, SIMON PISTORIS I. V. D. clarissimus, in quo uno supra familiae claritatem, natura tantas animi & corporis dotes, una cum incluta virtute, atque cum summa docendi facilitate, non sine magna omnium admiratione felicissime cumulavit: ut melius neminem (pace aliorum dixerimus,) vel ex cunctis Germaniæ Academiis conquestum, nostris studiis satisfactorum putemus, tantum in eo sapientia, probitas, ingenium, eruditio atque civilitas emicant, præstitit is se in sextum fere annum communis scholæ doctorem laudatissimum, adeo ut fateamur ingenue, cum tam egregie de nobis, vel fidissima sua institutione bene meritum, ut pares ipsi gratias tota cohors nostra unquam vel agere vel referre posse desperet. Datum Lipsiæ anno a CHRISTO nato M. D. XIX. Welcher Lob-Spruch bey Herzog Georgen so eine glückliche Würckung hatte, daß er ihn den 12. Febr. gedachten 1519den Jahres durch Herrn Casar Plüngen, Rittern, als ordinarium einführen ließ. Und dieses 1519de ist eben das merckwürdige Jahr, da Andreas Rudolff Bodenstein, sonst Carlstadt genennet, und der seel. D. Martin Luther mit D. Johann Eckin in Leipzig auf der Vestung Pleissenburg disputiret haben. Unser Simon Pistoris hatte die Ehre die Disputanten, als sie sich vor angehender Disputation den 27. Jun. früh Morgens um 7 Uhr in dem Auditorio des grossen Fürsten-Collegii, welches anjegt den Nahmen der National-Stube führet, versammelt hatten, mit einer Rede zu empfangen. Siehe Herrn D. Valentin Ernst Löschers Reformationis Acta P. III. c. IX. p. 511. und Herrn M. Hoffmann I. c. II. p. 86. 87. Eben unser Pistoris ward gar bald von der Wahrheit der Lehre Lutheri überzeuget, gewann diesen unvergleichlichen Mann herglichen lieb, hatte ihn öfters zu Gaste, und vermochte seinen Vater, der während der Disputation abwesend gewesen war, dahin, daß er nach geendigter Disputation am 23. Jul. einen geheimen Brief an den Chur-Fürsten von Sachsen

schrieb, darinnen er berichtete, daß das gemeine Gerüchte von jederman und dem meisten Theile D. MARTINO zusalle, die Leipziger Theologi aber wären übel mit Luthero zufrieden, daß er die Hoheit des Pabstes gelegnet, den Kezer Hussen vertheydiget, u. s. w. vid. SECKENDORFII Histor. LUTHERANISMI L. I. Sect. XXVI. §. 62. Add. II. p. 91. welcher Erzählung wir allerdings mehr glauben, als Herrn M. Hoffmanns Vorgesben bey messen, der I. c. p. III. behauptet, unser Pistoris habe selbst an den Chur-Fürsten geschrieben. Sein Ansehen nahm von Tag zu Tag zu, und Herzog George zu Sachsen berief ihn 1523. mit denen gnädigsten Ausdrückungen zu seinem Cankler, wiewohl, wenn es nach seinem eigenen Wunsche gegangen wäre, er lieber bey der Universität geblieben seyn würde. Denn also hat er in seinem Hand-Buche die Worte eingerücket: Anno 1523. factus sum non parum invitatus Cancellarius illustrissimi Principis Saxonie, Ducis Georgii. Maluissim enim vacare professioni, & forte majori cum gloria: sed fautor vicit judicium, & doctrinam potentia. Dieses schwere Amt hat er zu seinem besondern Nachruhm wohl und löblich verwaltet, alle an dem damaligen Sächsischen Hofe vorgefallene wichtige Reichs-Sachen dirigiret, vielen Reichs-Tagen, und sonderlich dem zu Augspurg 1530. gehaltenen beygewohnt, und viele gefährliche Gesandtschaften sowohl inn- als ausserhalb des Reichs verrichtet. Er ist es auch, den Herzog George auf seinem Todt-Bette, vermuthlich in der Absicht, sein gemachtes Testament zu siegeln, zu sich fordern lassen, der aber, wie er kam, nicht mehr als nur das Wort Cankler zu ihm sprechen konnte, wie solches GEORG FABRICIUS in Origin. Saxonie L. VII. p. 878. angemercket hat. Nach Herzog Georgii 1539. erfolgten Todte wendete er sich wiederum nach Leipzig, und nahm abermals von dem obersten Juristischen Lehr-Amte, und der damit verbundenen Stelle eines Präsidenten der Juristen-Facultät Besitz. Als aber 1542. Herzog Mauritius das Regiment nach seines Herrn Vaters, Herzogs Heinrichs Absterben übernahm, ward er abermals nach Hof als Cankler beruffen, und stunde selbigem bis ohngefähr 1548. rühmlich vor. In diesem Jahr erhielt er die Erlaubniß sich auf sein Land-Guth, das wohlgelegene Seufelitz, dessen Annehmlichkeit, Vorzüge und Seltenheiten Herr Prof. Johann Friedrich Christ in reinen, fließenden und wohlgesetzten Versen besungen, und solche zu Leipzig 1732. 4. dem Drucke überlassen hat, zu begeben, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß er, so oft man seiner Dienste nöthig haben würde, bey Hofe sich finden sollte. Wie er denn auch bis an sein Ende dem Hause Sachsen erspriessliche Dienste erwiesen, auch von verschiedenen Königen, Chur-Fürsten und Herren zu rathe gezogen worden. Endlich ist er mit Ehren überhäuffet, und Lebens satt auf seinem Guthe Seufelitz 1562. den 3. Decembr. zu seiner Ruhe eingegangen, daselbst begraben, und von GEORG FABRICIO mit folgender Grab-Schrift beehret worden:

D. O. M.

Simon Pistoris I. V. Doctor obiit 3. Decembris Anno CHRISTI M. D. LXII. ætatis LXXIII.

LXXIII. pater
fides ita est, no
Simon Pistoris
natus, magnis ho
honoratos inque
urbis Papa docuit
Saxoniae ceteris
constant, et
Obiit anno M. D.
5. pomeridiana
Conditor hoc
A parte pædici
Saxoniae natus est
Ulterius pædici
Ingenium pædici, it
Saxoniae, continui
Quodammodo fuit,
Natus hand al
P. C. P.
Patri clariss
NICOLAUS Med.
SIMON I. Med.
SIMON II. Jur.
CECILIUS OFFICINUS Med.
MODESTINUS Jur.
Filius Nepotesque
E. GEORG. FABRICI
III. p. 109. ALBINUM c.
Fried. Orthen in Wiel
mit annehmen, daß
fahret hin, wenn es
Jahre hundert
den 2. Decemb. de
Jahre nicht erfüllt
hätten Verantwor
mit schon den em
zur nicht einziger be
et ALBINUM CRONER
font. Hist. Saxoniae
Codicis Befehl befrag
LUTHERANISMI L. II. S.
zu 1539. nach er nebi
Heren nach Erfurt ge
im von Hof in pædici
und dem Hofe in Sach
lich vorzüglichen Bist
mit einem Cankler
berühmten, da er
Docher pædici gen
merkwürdige Schrift ver
ten von Hofe aus em
hört, hundert und
wie folches bei den die
in Herrn D. Joh. W
lung ungedruckter Nach
standen P. II. p. 69
mit denen deutlichsten
A. 1536. war er bey
pædici Joh. Friedrich
und von Georgen zu
einen Primator pædici
III. Sect. XX. §. 46. A
war er in pædici Procur
mit Statu von Schönbr
ste, der sich pædici

LXXIII. pater liberorum XXIII. vita nostra fidei vita est, non contemplationis.

Simon Pistoris I. V. D. in erudita familia natus, magnis honoribus functus, eruditos & honoratos linquens filios superstites, quem urbs Papia docuit, patria Lipsiæ ornavit, aula Saxonica observavit, sub hoc saxo corpore conditur, animo vivit felicitate sempiterna. Obiit anno M. D. LXII. die 3. Decembr. hora 5. pomeridiana.

Conditur hoc tumulo SIMON PISTORIS atque A patre præclaro nomen avoque tulit. Saxonica vixit qui Cancellarius aula, Ultra quinque gerens lustra regentis onus. Ingenio præstans, studio indefessus, honore Summus, consiliis utilis, ore potens. Quod mortale fuit, tellus tenet, inclyta fama. Nominis haud ullo stat violanda die.

P. C. P. C.

Patri clariss. filii mœstiff.

- NICOLAUS Med. VALENTIN SCHMIDBURG Med.
- SIMON I. Med. HENRICUS SCHMIDBURG Jur.
- SIMON II. Jur. JOHANNES PFEL Med.
- CHRISTOPHORUS Med. HENRICUS SCHEIB Jur.
- MODESTINUS Jur. Materna de familia avus,
- Filii Nepotesque. avunculus, consobrinus sobrinusque.

S. GEORG. FABRICIUM Retum Misnicar. L. III. p. 108. ALBINUM c. l. p. 359-364. und Herrn Prof. Christen in suselicio p. 57. 60. wobei wir nur anmercken, daß in der Grab-Schrift ein Fehler sey, wenn es daselbst heisset, er sey im 73. Jahre seines Alters verstorben, da er doch, indem er 1489. den 28. Octob. geboren, und 1562. den 3. Decembr. der Welt Abschied gegeben, 73. Jahr völlig erfüllet hat. Daß er in denen wichtigsten Berrichtungen gebrauchet worden, haben wir schon oben erinnert. Jezund gedencken wir nur noch einiger besondern Exmpel; 1527. hat er ALEXIUM CROSNERUM über die ihm beygemessenen Beschuldigungen auf Herzogs George zu Sachsen Befehl besraget. vid. SECKENDORFF Hist. LUTHERANISMI L. II. Sect. XII. §. 34. p. 92. an. 1528 ward er nebst andern Bedienten seines Herrn nach Cassel gesendet, der Abhörung D. Otten von Paß in puncto des von ihm angegebeneu und dem Land Grafen Philipp von Hessen copelich vorgezeigten Bündnisses Königs Ferdinandi mit einem Catholischen Chur-Fürsten und Fürsten, beyzuwohnen, da er denn nicht allein bey dessen Verhör zugegen gewesen, sondern auch solches meistentheils selbst verrißtet, und sich gegen Otten von Paß aus einigen privat-Abichten sehr hart, feindseelig und unbarmherzig bewiesen hat, wie solches die bey diesem Verhör ergangene und in Herrn D. Joh. Wilhelm Hofmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Documenten und Urkunden P. II. p. 69-132. befindlichen Acten mit denen deutlichsten Beweißthümern bestärcken. A. 1536. war er bey Beylegung der Irrungen zwischen Joh. Friedrichen, dem Großmüthigen, und Herzog Georgen zu Sachsen, als des letztern Procurator zugegen. SECKENDORFF c. l. L. III. Sect. XV §. 46. Addit I p. 128. und 1539. war er gleichfals Procurator seines Herrns in dem mit Anton von Schönbergen entstandenen Prozesse, der sich beschwerete, daß man ihm deßwe-

gen, weil er Lutheri Lehre vor wahr hielte, uff rechtmäßiger Weise entzogen hätte. Wegen dieser seiner ausnehmenden Verdienste ward er in dem ganzen Reiche so werth und lieb gehalten, daß ihn die Herzoge zu Bayern 1539. anstatt des verstorbenen FRANCISCI BURGHARD auf die Universität Ingolstadt als obersten Lehrer der Rechte verlanget haben. Unter andern ist der Brief, den VIGLIUS ZWICHEMUS dieserwegen an ihn geschrieben, würdig unsern Blättern einverleibet zu werden: Quum post Excellentissimæ Ducis GEORGII mortem, PISTORIS doctissime & publicis curis occupationibusque ad pristina rursus studia literarumque otium animum te advertisse audivissemus, ac ab docendi provincia, quam magna olim cum laude obiisti, non abhorrere te nobis indicatum esset, dici non potest, quantum nos illico ceperit desiderium, quo in nostra non incelebri Academia Ingolstadiensi sub illustrissimis optimisque Principibus Bavarix tui nobis copia obtingeret, atque illa ad antiquam frequentiam atque speciem exurgens tui nominis celebritate ac splendore increbesceret, illustriorque quotidie existeret. Quamobrem hac re cum magifico ac principali scholæ nostræ patrono curatoreque communicata, postquam etiam morte clarissimi viri D. FRANCISCI Burckardi primaria pontificii juris Lectio vacasset, ex illius voluntate & jussu, tuam, doctissime Pistoris, sententiam explorare placuit, num videlicet in Ingolstadiensi Academia, in Juris Canonici professione operam tuam locare non recuses? ut si de tuo consensu certiorati fuerimus, cetera, quæ eodem pertinent, tecum peragi queant. Salarium certe non contemnendum constitueretur, honorarent ac colebant, ut dignum est, studiosi doctique omnes, ac cum tempore illustrissimis principibus tua Excellentia propius innotesceret, ut, quod alibi vix optare audeas, heic cumulatissime te percepturum sperare possis. Quamobrem quæso, ut eam rem animo tecum expendas, & quid constitueris, quam primum rescribas, quo eo maturius vacanti cathedræ per te prospectum gaudeamus, aut aliunde consulere queamus. Utinam autem voto nostro tua consentiat deliberatio, ac levia inter nos haud ita dudum jacta amicitix fundamenta quotidiana consuetudine communi actioneque studiosorum jucunde feliciterque exædificare nobis daretur. Bene vale, vir clarissime. Ex Rainz 20. Decembris Anno M. D. XXXIX. Allein Pistoris blieb lieber in seinem Vaterlande und schlug diese ihm angebothene Vortheile großmüthig aus. Albinus l. c. p. 359. 360. Was er vor eine Art vom studieren am meisten gebilliget habe, erhellet aus seinem Denck-Spruche, welchen er in die Stamm-Bücher seiner Zuhörer einzuschreiben pflegte: Quamquam majorem partem eorum, quæ quotidie observanda occurrunt, suis titulis & locis communibus poteris inscribere: attamen consulo, ut repertorium secundum ordinem alphabeticum instituas, in illudque ea, quæ notatu digna sunt, maxime hinc inde ex legibus & Doctorum commentariis adscribas, suis litteris & allegationibus locupletius. Apprime enim necessarium est,

in tanta rerum multitudine & varietate memoriam ipsam variis modis juvare & stabilire ipsaque experientia verissimum esse didici, quod a præceptore meo D. JASONE subinde inculcante audivi: calamus est, qui facit juris consuetum, testabaturque ipse, quamvis octogenarius, & quadraginta annos publice docuisset, quod nullum sineret præterire diem, quin adhuc aliquid suis locis observaret & adscriberet. ADAMI C. I. p. 73. Er war überdies ein sehr hochgelehrter Mann, der nicht allein in der Rechtsgelehrsamkeit, sondern auch in der Gottesgelahrtheit, Arzney Kunst und andern schönen Wissenschaften wohl bewandert war, sondern auch mit denen gelehrtesten und berühmtesten Männern seiner Zeiten einen vertrauten Brief-Wechsel unterhielt, und weil ihm zu Lesung seiner Bücher, in welche er die Gewohnheit hatte hineinzuschreiben, am Tage die Zeit mangelte, so nahm er die Nacht zu Hülffe, wie er denn sowohl zu Hause, als auf Reisen jederzeit bis an sein seeliges Ende des Nachts nach 12. Uhr aufgestanden, und bis gegen 4. Uhr studieret, hernachmals aber bis um 6. Uhr zur Ruhe sich niedergeleget, alsdenn sein Lager verlassen, und seine ordentliche Arbeit vor sich genommen hat. Er hat sich dreymal und zwar das erstemal mit einer Pongschmännin, zum andern mit einer Alpeckin, und zum drittenmal mit einer Zieglerin von Kliphausen verheyrathet, und in diesem dreysachen Ehestande 23. Kinder gezeuget, und weil alle drey Eheweiber das erstemal mit einem Sohne in das Kind-Bett gekommen, so hat er im Gebrauch gehabt, daß er dem ersten, als MODESTINO, primum protogono, dem andern, als HERMANNO, secundum protogono, dem dritten, als EUGENIO, tertium protogono geschrieben, ALBINUS C. I. p. 360. & 361. von welchen Kindern gedachter ALBINUS C. I. p. 361. ADAMI I. C. p. 74. Herr Prof. Christ in Suselio p. 60-64. und Herr M. Hofmann I. C. p. 435. seqq. nachgelesen werden kan. Er hat sein Andencken durch seine rechtlichen Aussprüche und Gutachten, welche in T. I. Consiliorum MODESTINI PISTORIS Lips. 1587. fol. p. 494 1151. stehen und viele nützliche und merckwürdige Rechts Fragen abhandeln, verewiget. Und im Auditorio Petrino liest man folgende zu seinen Ehren verfertigte Uberschrift:

SIMON PISTORIS. Lips. Ordinarius, An. 1519. tandem consiliiarii munus in Aula Saxon. magna cum gloria perfunctus. Conf.

Des Jur. Bücher Saales XV. Stück p. 647. 199.

POLEDRARIUS.

Poledrus heisset, wie im Italienischen noch *ipo poledro*, ein junges Füllen, und kommt von dem Englischen Worte *Fole* her, wie denn auch noch an einigen Orten in Nieder-Sachsen das Wort Füllen; *Folen* ausgesprochen wird. Wer nun über diese Füllen oder jungen Pferde auf denen Königlichen Land-Gütern die Aufsicht hatte, hieß *Poledrarius*. Sie wurden mehrentheils aus denen liberis hominibus genommen, obgleich bisweilen *fiscalini* dazu gelassen wurden, und bekamen sie zur Besoldung insgemein, wie die übrigen Bediente, gewiss Lehn-Güter, *Capitul. de Villis Caroli M. c. 50.* Ut unusquisque judex provideat, quanti poledri in uno stabulo stare debeant, & quanti poledrarii cum ipsis esse pos-

sint. Et ipsi poledrarii, qui liberi sunt, & in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis. Similiter & fiscalini, qui mansos habuerint, inde vivant. Et qui hoc non habuerint, de dominica accipiat provendam.

PONAT.

Also wird derjenige genennet, welcher auf die Positiones antwortet; wozu er auf folgende Weise muß citiret werden:

Citatio ad respondendum

An Abraham Marcellum.

Demnach Christoph Marcianus einige articulos positionales übergeben; Als werden selbige Abraham Marcello hiermit in Abschrift communiciret, und wird derselbe zugleich citiret und geladen den 28. November an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, zu rechter früher Tages-Zeit, zu erscheinen, und alsdenn auf die Positiones die gehörigen Responsiones einzubringen, hiernächst auch, wenn Kläger und Ponent das juramentum dandorum abgeleget haben wird, darauf zu gleicher Zeit das Juramentum respondendorum zu præstiren, mit der Verwarnung, daß eines Theils Aussenbleibens ohngeachtet in der Sache ergehen soll, was recht ist.

Hiernach sich zu achten. Schweinfurth, den 1. Novemb. 1735.

Sodann muß derselbe entweder ante terminum oder in termino seine responsiones ad articulos positionales übergeben; Und geschieht die Oblatio responsionis in folgenden Terminis:

Oblatio responsionis ad positiones.

P. P.

Nachdem mir die von Christoph Marciano überreichte positiones ad respondendum communiciret worden; so könnte ich zwar exceptionem articulorum irrelevantium & irresponsalium deshalb opponiren, weil der Articulus 8. in jure bestehet, und dannhero nicht beantwortet werden darff, über dieses auch der Articulus 9. & 10. als consecutivi anzusehen sind, welche aus dem præmittirten Facto fließen sollen, und dannhero gleichfalls non responsales seyn: Allein ich will alle Weitläufigkeiten zu vermeiden, salvo jure impertinentium, & cum protestatione de mihi non præjudicando in responsione ad articulos de jure non responsales, hierbey meine richtigen Responsiones übergeben, mich zu dem juramento respondendorum offeriren, und solches in termino von mir aufzunehmen bitten. Ich verharre,

Abraham Marcellus.

Responsiones ad articulos positionales, in Sachen Abraham Marcelli, Beklagten und Ponatens, wider Christoph Marcianum, Klägern und Ponenten.

Ad Art. 1.

Glaubet Beklagter wahr zu seyn, daß Ponent ohngefähr vor 4. Wochen nach Pomern reissen müssen.

ad

ad Art. 1.
 Beget nicht wahr, das
 zwischen unter
 tens Garten
 hauset. 2. Feiler
 ad Art. 4.
 Beget nicht wahr, das
 zwischen unter
 Dich in seinen
 he in Ponatens
 ad Art. 4.
 Beget nicht wahr, das
 der Domburg
 drey der Stille,
 und unter Bäume,
 4. Wile Wein-Bied
 aut haben.
 ad Art. 4.
 Beget wahr, das
 in Feiler des Pon
 Garten übersehen
 ad Art. 4.
 Beget nicht wahr,
 sich ist unterlieh
 Wiler in des Pon
 ad Art. 4.
 Beget nicht wahr, das
 Dich des Argen
 Ponatens Garten
 was die Bedient
 hiedurch gleich
 ad Art. 4.
 Beget nicht wahr,
 von allen Dimb
 frey präsumet
 ad Art. 4.
 Beget wahr, das
 tigkeit und das Jus
 des Ponatens Haus
 ad Art. 4.
 Beget nicht wahr, das
 Garten ungesch
 machen, was des
 wieder in voran
 Duffe wider in
 die ist.
 Salvo jure impertine
 judicium, Mi ad A
 quam non responsales
 Die Responsiones muß
 hang, so viel die eigene
 mehr, oder sage nicht wahr,
 Geschichte anlangt, mit, die
 in nicht wahr, obgleich
 Wenn der Ponat contum
 il. und auf die positiones
 so wird erfordr: daß Ponat
 schreiet, auf die position
 mem respondendorum
 & coram ju antworten
 nax in ten vider termino
 so kan es über per senten
 declariret werden. HARRPAC

ad Art. 2.

Saget Beklagter wahr zu seyn, daß er sich inzwischen unterstanden, aus der an Ponentens Garten stossenden Wand seines Wohnhauses 2. Fenster durchbrechen zu lassen.

ad Art. 3.

Saget nicht wahr, daß er seinen Stall so umdrehen lassen, daß, da vorher das Quer-Dach in seinen Hof gegangen, jetzt dasselbe in Ponentens Garten gehe.

ad Art. 4.

Saget nicht wahr, daß seine Arbeits-Leute bey Durchbrechung derer Wände und Umdrehung des Stalles, nicht nur viele Frank- und andere Bäume, sondern auch eine ganze Reihe Wein-Stöcke dem Ponenten ruiniret haben.

ad Art. 5.

Saget wahr, daß er durch die ausgebrochene Fenster des Ponentens gansen Hof und Garten übersehen könne.

ad Art. 6.

Saget nicht wahr, daß seine Sauf-Gäste sich oft unterstehen allerhand unflätiges Wasser in des Ponentens Garten zu gießen.

ad Art. 7.

Saget nicht wahr, daß durch sein Quer-Dach das Regen-Wasser so häufig in des Ponentens Garten hinein bringet, daß, was die Arbeits Leute noch nicht verdorben, hierdurch gänglich ruiniret wird.

ad Art. 8.

Glaubet nicht wahr, daß Ponentens Haus von allen Dienstbarkeiten und servitutibus frey præsumiret wird.

ad Art. 9.

Saget wahr, daß ihm die Trauff-Berechtigkeit und das Jus aperiendi fenestras in des Ponentens Haus zustehet.

ad Art. 10.

Saget nicht wahr, daß er die in Ponentens Garten ausgebrochene Fenster wieder zuzumachen, auch das Quer-Dach des Stalles wieder in vorigen Stand zu setzen, und die Trauffe wieder in seinen Hof zu bringen schuldig sey.

Salvo jure impertinentium & circa præjudicium, daß ad Art. 8. 9. & 10. tanquam non responsales geantwortet worden.

Diese Responsiones müssen deutlich, ohne Anhang, so viel die eigene Geschichte betrifft, mit, sage wahr, oder sage nicht wahr, und so viel fremde Geschichte anlanget, mit, glaube wahr, oder glaube nicht wahr, abgefasset werden.

Wenn der Ponat contumax in respondendo ist, und auf die positiones nicht antworten will; so wird erkandt: daß Ponat, seines Einwendens ohngeachtet, auf die positiones mediante juramento respondentorum sub poena confessi & convicti zu antworten schuldig, und wenn Ponat in dem andern termino weiter contumax ist; so kan er alsdenn per sententiam pro confessio declariret werden, HARPPRECHT Conf. Tubing. Vol.

4. confil. 55. n. 239. jedoch kan Ponat wider dergleichen Sentenz appelliren, und in der Appellation ausführen, daß er zu antworten nicht schuldig gewesen, weil er in einigen Fällen, ob er gleich nicht antwortet, pro confessio nicht gehalten werden mag, MICHALOR de possi. cap. 46. n. 12. UMMIUS ad proc. disput. 13. n. 23. SEYFARTS Teurischer Reichs-Proceß, pag. 132. 133.

PONENT.

Wird derjenige genennet, welcher die Positiones übergiebt. Das Memorial, dessen er sich bey Uebergebung derer articulorum positionum bedienet, kan also eingerichtet werden:

P. P.

Nachdem zwischen mir und Herrn Abraham Marcello den 1. Nov. 2. c. auf den Beweis interloquiret worden, ich aber zusehends vor nöthig finde, die mir in denen Rechten nachgelassene positiones zu formiren, so überreiche hierbey einige articulos positionales, welche mit dem juramento dandorum zu bestärcken mich erbiethet, und ergeheth demnach an Erw. Hoch. Edelgebornen mein gehorsamstes Bitten,

Solche dem Beklagten und Ponaten zu communiciren, und ihn auf einen baldigen Termin ad respondendum vorzuladen, auch demselben zugleich zu injungiren, daß er auf disseitige positiones vermittelst des juramenti respondentorum, deutlich und ohne Anhang, und zwar in factis propriis, mit sage wahr, oder nicht wahr, und in factis alienis mit glaube wahr, oder nicht wahr, antworten solle.

Ich verharre etc.

Christoph Marcianus.

Articuli positionales, in Sachen Christoph Marciani, Klägers und Ponentens, wider Abraham Marcello, Beklagten und Ponaten.

Art. 1.

Wahr, daß Ponent ohngefähr vor 4. Wochen nach Pommern reisen mußten.

Art. 2.

Wahr, daß Ponat sich inzwischen unterstanden, aus der an Ponentens Garten stossenden Wand seines Wohnhauses, zwey Fenster durchbrechen zu lassen.

Art. 3.

Wahr, daß Ponat seinen Stall so umdrehen lassen, daß, da vorher das Quer-Dach in seinen Hof gegangen, jetzt dasselbe in Ponentens Garten gehet.

Art. 4.

Glaube wahr, daß die Arbeits-Leute, bey Ausbrechung derer Wände und Umdrehung des Stalles, nicht nur denen Frank- und andern nutzbahren Bäumen, sondern auch eine ganze Reihe Wein-Stöcke dem Ponenten ruiniret haben.

Art. 5.

Soll Gegentheil gesehen; bey den Articulis dependiret das Geständniß von dreyen Zeugen Aussage, BRUNNEM. de Proc. Civ. cap. 17. n. 7.

POSITIONES defensionales.

Diese formiret der Beklagte aus der zu seinen exceptionibus gehörigen specie facti, und fordert darauf von dem Kläger vermittelst Eydes gehörige Antwort; damit hat er auch den Vortheil, wenn Kläger mediante juramento an denen Exceptionibus etwas gestehen muß, sich dadurch eines weitläufftigen Beweises zu entschütten, Rec. Imp. de an. 1654. §. 49.

POSITIONES in specie tales.

Sind die Fundamenta der Klage, welche von Klägern Stück weise vorgetragen sind, daß Beklagter auf dieselbe antworte, und Klägern durch sein Geständniß von der Nothwendigkeit des Beweises befreye. Sie halten nur ein Factum in sich; z. E.

- 1.) Wahr, daß ich Titio ein Haus um 100. Thl. abgekauft.
- 2.) Wahr, daß ich ihme solches alsobald bezahlt.

Wenn es aber auf folgende Weise concipirt wird:

Wahr, daß ich Titio ein Haus um 100. Thl. abgekauft, und ihme solches alsobald bezahlt.

Diese Positio ist duplex, welche zwar heut zu Tage zugelassen wird, es muß aber der Gegentheil distincte auf diese Art antworten:

Glaube wahr, quoad prius membrum;
Glaube nicht wahr, quoad posterius.

Wer nun dieselben exhibiret, kan sich ad Juramentum dandorum offeriren, und vom Beklagten das Juramentum respondendorum verlangen, R. Imp. de An. 1654. §. 41. vid. Artikel, Ponent.

Diejenigen, so eins von beyden leisten, dieselben schwören, daß die Positiones, in Ansehung derer in selbigen enthaltenen Factorum propriorum, wahr seyn, in Ansehung derer Factorum alienorum aber schwören sie nur, durch das Wort credo, daß sie probabel seyn. Und dieses Juramentum wird ganz recht durch einen Procuratorem abgelegt, Ord. Cam. p. 1. Tit. 69. LAUTERB. Coll. 1b. pr. tit. de interrogat. §. 12.

POSTSEQUETANEUS.

Es wird dieser Benennung in denen *Annal. Hildesheimens.* ad An. 1036. ap. LEIBNIT. Tom. I. Rer. Brunsv. p. 728. Erwähnung gethan, allwo der Verfasser, nachdem er unterschiedener neu erwählter Bischöffe, welche vorher regii Capellani und Cisalpini und Imperiales Cancellarii &c. gewesen, gedacht, unter andern auch hinzugefüget: Gozmarus Asneburgensis Episcopus IV. Id. Decembris obiit; cui Albericus regius postsequaneus successit. Was nun die Bedeutung dieses Wortes anbetrifft, so ist zu glauben, daß es nicht die gewöhnliche Benennung der darunter verstandenen Bedienung seyn könne, weil man sonst solche vermuthlich öfter antreffen würde, sondern daß der Verfasser solche von denen Verrichtungen des darunter bezeichneten Amtes hergenommen, und nach seinen Gutmüthen gemacht.

Es kommt also auf Muthmassungen an. Hahn in der Reichs. Hist. II. Th. p. 259. will es von sequi herleiten, und daß also der Name so viel zu erkennen gebe, daß er um den König beständig seyn, und ihm auf denen Reisen folgen müssen; und weil der angeführte Albericus ein Geistlicher gewesen, bringet ihn solches auf die Gedanken, der Postsequetaneus müsse etwa einen Cammer-Clericum bedeutet haben. Allein es kommt in diesem Fall diese Benennung zu allgemein vor, und würde ihn dadurch der Verfasser wenig von allen übrigen Hof-Bedienten, als welche gleichfalls dem König folgen müssen, unterschieden haben. Herr BUR I Meynung ist diese, daß dadurch derjenige zweyte Geistliche, welcher in der Königlich Capelle den Gesang anheben, oder der auf den Praeceptorem folgende Cantor müsse verstanden werden. Denn erstlich so heisset sequentia einen Gesang, und sequentiarius ein Gesangbuch, du FRESNE h. v. J. E. Bromptonus de Roberto R. Franc. Hic Robertus Rex fecit sequentiam illam de festo Pentecostes, quæ sic incipit: Sancti Spiritus assit nobis gratia. EKKEHARD d. Jun. de Casib. monast. S. Galli C. XI. ap. GOLDAST. Tom. I. Rer. Alemann. p. 48. Et ecce quidam fratrum ecclesie egressus sequentiarum manu ferebat: quem illi assumptes in sequentia diei Notkerum Balbulum laudant. Ferner so ist bekandt, und kan man es aus eben diesem du FRESNE v. Cantus sehen, wie sehr bereits Pipinus und hauptsächlich Carolus M. gesucht, dergleichen geschickte Vorsinger, die ihnen der Pabst aus Italien zugesandt, an ihren Hofe und in ihren Landen zu haben. Er verordnet dieserwegen in dem Capitul I. de Anno 805. c. 2. Ut cantus discatur, & secundum ordinem & morem Romanæ Ecclesie fiat, & ut cantores de Mettis revertantur. Es ist also leicht zu erachten, daß sie auch dergleichen in ihren Capellen werden gehabt haben. Ja HINC MARUS in Epist. ad Carolum M. de Vita S. Dionysii ap. MABILLON gedencket ausdrücklich eines Praeceptoris Palatii, wiewohl in einigen MStis davor Praeceptor gelesen wird. Daß aber durch den Postsequetaneum oder vielmehr Postsequentaneum nicht der erste Praeceptor, sondern der auf ihn folgende verstanden werde, zeigt das Wortgen Post an, wie in Post advocatus, Post comes &c. und beweiset zugleich die von du FRESNE v. Praeceptor angeführte Urkunde Evarardi Ambianens. Episcopi de An. 1218. daß es dergleichen Ober- und Unter-Vorsänger gegeben, als in welcher der erstere Praeceptor, und der andere Cantor genannt wird. Praeceptor proximum stallum post Decanum, Cantor proximum stallum post Praeceptorem habebunt &c. Aus welchen allen wahrscheinlich wird, daß die Stelle eines Postsequetanei Regii nicht unter die spätern etwa von Conrado eingeführte, sondern bereits unter die unter denen Carolingern gebräuchliche geistliche Hof-Bedienung zu rechnen seyn würde.

POTESTAS.

Dieses Wort bedeutet zuweisen, wie das griechische ἐξουσία Rom. XIII. v. 1. überhaupt eine Obrigkeit. SALVIANUS Lib. 7. de Gubernat. Dei. Potestas quippe magna & potentissima, que inhibere scelus maximum potest, quasi probat debere fieri, si sciens patitur perpetrari,

und mit dem Zusatz *Judiciaria* einen jedweden Richter, z. E. MARCULF. *Lib. I. form. 2.* Nulla *judiciaria potestas nec præsens nec succidiva, aut causas audiendo, aut aliquid exactando, ibidem non præsumat ingredi.* Welche Formul fast in allen Freyheits-Briefen anzutreffen. *Capit. Caroli Calvi Tit. VI. c. 3.* Nec ipsi nec illorum homines à quolibet Comite aut ministro *judiciaria potestatis ullo modo judicentur aut distringantur.* Insbesondere aber wurden in denen spätern Zeiten in denen Italiänischen Staaten die vornehmsten Befehlshaber also genannt. RADEVICUS *de Gest. Frider. I. Lib. II. c. 6.* ap. URSTIS. p. 509. meldet, daß unter andern hohen Vorrechten man dem Kayser in Italien auch zuerkandte: In *singulis civitatibus potestates, consules, cæterosve magistratus assensu populi per ipsum creare debere.* Daher noch das Wort *Podestà* im Italiänischen geblieben. In Frankreich führten auch die Stadthalter oder Grafen in der Provence diesen Nahmen, krasst der Urkunde bey du FRESNE h. v. *de An. 1225.* Spinus de Sorezina *Dei gratia Potestas Massiliae & Avenionis.* Er bringet auch noch eine andere aus dem Tabulario S. Martini Turonensis bey, woraus man sehen kan, daß man solchen auch zu Zeiten denen Advocatis beygelegt: *Notitia qualiter venit potestas S. Martini Pictavis ante Dominum Ebum Comitem -- reclamans atque dicens &c.* Siehe auch ECCARD *ad Cateches. Theotisc. 152.*

PRÆCEPTOR PALATII.

Weil Præceptor überhaupt auch einen Befehlshaber anzeigt, so bedient sich WALAFRID in *Comparat. de Mund. & Eccles. dignis.* dessen als eines Synonymi von Comes Palatii. *Quemadmodum sunt in Palatiis Præceptores, vel Comites Palatii, qui secularium causas ventilant.* Wiewohl bey ECCARD. in *Comment. ad L. Sal. p. 234.* davor Præceptores gelesen wird. In denen spätern Zeiten sind bey denen Tempel-Herren und Johannitter-Rittern die *Commandeurs* also genannt worden, JACOBUS de VITRACO in *Hist. Hierosol. cap. 65.* ap. du FRESNE h. v. *Pari modo summo & principali Magistro Hospitalis S. Joannis, Procuratores domorum, quos Præceptores nominant, certam pecuniæ summam singulis annis transmittant.*

PRÆDIUM rusticum.

Vor solches wird gehalten, so des Ackerbaus halber oder der Vieh-Zucht wegen errichtet und darzu destiniret worden, STRYK. in *not. ad Comp. Lauterb. tit. de S. P. II.* Die Rustica prædia werden in L. 2. & L. 180. de V. S. nach der Länge erzehlet.

PRÆDIUM urbanum.

Wird dasjenige genennet, so der Menschen halber oder der Wohnung wegen erbauet worden. Sind also die Wohnungen, Lust-Gebäude Handlung-Bequemlichkeiten sind nichts anders als solche Prædia, die einen usum urbanum præstiren, ja die Gärten, in so ferne sie zur Ergözung dienlich, verdienen auch hieher gerechnet zu werden, *Lib. 29. § 1. de V. S.* nicht aber Kohl- und Kraut-Gärten, COCCII *7 Contr. tit. de S. P. II. qu. 1.*

Was ist aber von den Pferd-Ställen, die in

der Stadt oder auf den Hof-Märkten sind, zu sagen, sind solche zu denen Land- oder Stadt-Gütern zu rechnen? Resp. Weilen solche zu der Commodität der Menschen erbauet, so sind sie Stadt-Gebäude und teiffen also *Servitutes urbanas, cum à potiori fiat denominatio, L. 198. de V. S. consentit COCCIIUS Jur. Contr. d. 1. qu. 1.* Die Prædia urbana werden in dem L. 198. de V. S. recensiret.

PRÆFECTVS AULÆ vel PALATII.

Diese Benennung wird von einigen Geschicht-Schreibern denen Majoribus domus beygelegt: HUGO FLAVINIAC. in *Chronica.* Omnia quæ vel domi vel foris agenda ac disponenda erant, penes *Præfectos Palatii, qui Majores Domus dicebantur, manebant. &c.*

PRÆPOSITUS.

Weil dieses Wort überhaupt einen Vorgesetzten heisset; so darff man sich nicht verwundern, daß es sehr vielen Bedienten gegeben wird, da alsdenn das beygesetzte Wort, oder andere Umstände entscheiden müssen, wer eigentlich darunter verstanden werde. Wir wollen einige davon nur bloß zur Probe berühren, und kan du FRESNE h. v. mit mehren davon nachgesehen werden. Hieher gehöret z. E. 1.) *Præpositus Camera Regalis, ist so viel als der Camerarius.* So wird z. E. eben der Reginhardus in Vit. Ludovici Pii ad An. 817. mit diesem Nahmen belegt, welchen die *Annales Ludovici Pii ad An. 817.* ap. REUBER. p. 43. *Cubicularium Regis* nennen. 2.) *Præpositus Canonicorum* ist das Oberhaupt der *Canonicorum*, und wird er auch noch bey einigen Stiftern also genannt. *Lib. V. Capitular. c. 210.* Sed de his, quos *Præpositi Canonicorum* aut *Monachorum ordinandos* expetiverint, eadem forma servanda est. 3.) *Præpositus Civitatis,* dieses scheint überhaupt die Obrigkeit in einer Stadt anzudeuten. *L. Wisigoth. Lib. V. Tit. 5. l. 3.* Tunc *creditor judici vel præpositio civitatis pignus ostendat.* 4.) *Præpositus Comitatus* bedeutet einen unter den Grafen stehenden Bedienten bey denen West-Gothen, *L. Wisigoth. Lib. IX. Tit. 2. l. 5.* Tunc *Thyuphadus Præpositio Comitatus civitatis notum faciat, ut scribat Comiti civitatis, in cuius est territorio constitutus.* 5.) *Præpositus domus (regiæ) der Monachus S. Galli Lib. I. cap. 33.* bedient sich dieser Benennung, und ist zu vermuthen, daß er dadurch entweder den *Senescallum,* oder vielleicht einen *Domesticum* bezeichnen wollen. 6.) *Præpositus Ecclesie* ist eine Benennung, welche denen Geistlichen überhaupt beygelegt wird. *Lib. V. Capitular. c. 116.* Si *homines suis servis dant potestatem de subditis ligandi & solvendi -- quanto magis dominus omnium hominum hanc potestatem præpositis sanctæ Ecclesie dedit &c.* 7.) *Præpositus hostis,* dieses bedeutet einen General oder dergleichen Befehlshaber in dem Kriegs-Heer, indem *hostis* beandtermaßen ein Krieges-Heer heisset, ital. *Hoste* oder *Oste.* *L. Wisig. Lib. IX. Tit. 2. l. 3.* Si *centenarius sine conscientia aut voluntate Præpositi hostis -- quemquam ad domum suam redire præmiserit.* 8.) *Præpositus loci* zeigt überhaupt einen Befehlshaber oder die Obrigkeit an einem Orte an. *L. LONGOBARD. Lib. II. Tit. 52. l. 14.*

Populo ubique
 fur tam a comitibus
 militibus, seu scilicet
 iusta ipsorum legi
 Præpositus Major
 der Dausler reiffen
 morum de FRESNE
 magentul. A
 la præpositus Adu
 nationem vel Monach
 stem des nächst nach
 Pii de 2. 7. 1. p. 11
 tra monachorum post
 quis Abbas libentis ha
 trerit debetur et auct
 unter der alten fihende
 2. 4. 4. Redlicin
 de Silecio. -- sed cu
 potius ibi, iuxta cell
 constitutus esset. 11
 durch wird bisweilen d
 get, in welchem Ber
 2. de Praes. Elgi 2. 4
 Qui erat eo tempore
 Præpositus vult. Hier
 Befehlshaber in der E
 an Elgi angegogen. Al
 quis episcopus modo h
 præsentem, 2. Præfecto L
 libentibus -- Si Præfecto
 gencia, post Dei judic
 tionea incurra. 13.)
 (p. vult est in hospitali)
 Tit. 10. l. 1. Si quis
 vitiabus, Abbas
 hantur seu Xenodoch
 Præpositus wird biswe
 mum 101. Aducaus 9
 29. de FRESNE h. v. 1
 Præpositus corum app
 hiesit in denen nachfolg
 2. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
 du FRESNE h. v. 1. 1. 1. 1.
 PRÆSENT
 Wohlsonliche Brief
 Johans, Ordre-Subst
 2. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
 Camerarius, genomet
 bey voren trassiren A
 met. Dieser war in den
 geführt ein Merius
 Rith. in Krays oder
 Dies-Weise zahlen solte
 Semum übermachen ließ
 Wechsl. Proc. p. 71
 PRIMISCR
 Scribam heißt eine Zeh
 Schrifften, ein Archiv, u
 Tempus und Verordnu
 na, hieß Scribarius, und
 die unehamte darunter
 Præbiterarius, oder Pra
 nemum n. nun bisweilen
 geistlich Befehlsh. Schre
 tern und Archivaris der S
 den. Ann. Hildesheim. ad
 Tom. I. Scriptor. transp. p. 2
 Tom. II.

Populo-ubicunque justitiam quaesierit, suscipiat tam a comitibus suis, quam etiam a gastaldis, seu sculdais, vel loci praepositis juxta ipsorum legem absque tarditate. 9.) *Prapositus Mansa*. Hierdurch wird ohne Zweifel der Dapifer verstanden, und weiß ich also nicht, warum du FRESNE h. v. daraus ein besonders Amt machen will. Aimoin. Missus illuc Regiae mensae praepositus Audulfus. 10.) *Prapositus Monachorum* vel Monasterii. Dieser ist in denen Klöstern der nächste nach dem Abt. *Capitul. Ludov. Pii de A. 817. c. 31.* Ut praepositus intra & extra monasterium post Abbatem majorem reliquis Abbati subditis habeat potestatem. Es weilen bedeutet es auch den Vorgesetzten eines unter der Abtey stehenden Klosters. *Leo Ostiens. Lib. 3. c. 13.* Reddidit monasterio S. Benedicti de Salerno -- sed cum amoto Abbate, Praepositus ibi, juxta cellarum nostrarum morem, constitutus esset. 11.) *Prapositus Palatii*. Hierdurch wird bisweilen der Major Domus angezeigt, in welchem Verstande es S. AUDOENUS *Lib. 2. de Vita S. Eligii c. 19* von Erchenoaldo braucht: Qui erat eo tempore *Prapositus Palatii*. 12.) *Prapositus urbis*. Hierdurch wird der vornehmste Befehlshaber in der Stadt und also vermuthlich ein Graf angezeigt, *Addit. III. Capitul. c. 84.* Si quis quolibet modo blasphemiam in Deum jactaverit, a Praefecto Urbis ultimo supplicio subiciatur -- Si Praefectus urbis haec punire neglexerit, post Dei judicium nostram indignationem incurrat. 13.) *Prapositus Xenodochii* ist so viel als ein Hospital-Meister, *L. Longob. Lib. III. Tit. 10. l. 1.* Si quis Longobardus, cum Pontificibus, Abbatibus, vel custodibus Ecclesiarum seu Xenodochiorum praepositis &c. 14.) *Prapositus* wird bisweilen auch als ein Synonymum vor *Advocatus* gebraucht *Lambert. Ardenf. ap. du FRESNE h. v.* Invenitur Advocatus vel Praepositus eorum appellatus. 15.) *Prapositus* heisset in denen nachfolgenden Zeiten ein unter dem *Balivo* stehender Richter, (*Prevost*) von dessen Amt du FRESNE h. v. ausführlich gehandelt 2c. 2c.

PRÆSENTANS.

Wird sonst auch der Briefs-Uberbringer, Briefs-Inhaber, Ordre-Haber, auf den der Wechsel-Brief gerichtet, Procurant, Exactor, Adjectus, Campsarius, genennet, ist die dritte Person, so bey denen traffirten Wechsel-Briefen vorkommet. Dieser war in dem sub Art. *Remittens*, angeführten casu *Mevius*, welchem *Titius* 1000. *Rthlr.* in Leipzig oder Halle, auf die Leipziger Oster-Messe zahlen sollte, und welche er ihm durch *Sejum* übermachen ließ. *LUDOV. Einl. zum Wechsel. Proc. p. 71.*

PRIMISCRINIUS.

Scrinium heisset eine Behältniß der öffentlichen Schriften, ein Archiv, und wer dabey in Befertigung und Verwahrung derselben bedienet war, hieß *Scriniarius*, und am Päblichen Hofe der vornehmste darunter *ProtoScriniarius* oder *Primi-Scriniarius*, oder *Primiscrinus*. Diese Benennung ist nun bisweilen, sonderlich von denen geistlichen Geschicht Schreibern auch denen Cangelern und *Archivariis* der Kayser beygelegt worden. *Annal. Hildeshem. ad A. 1008. ap. LEIBNIT. Tom. I. Scriptor. Brunsv. p. 722.* *Luidolfus Tre-*

verensis Metropolitanus obiit; cui *Meinzoz primiscrinus* Regis successit. Siehe Herrn *ESTOR de Minister. p. 44.* Man findet auch bey d' *ACHERY Spicileg. Tom. XIII. p. 255.* in einer *Urkunde Pipini de Anno 755.* diese Unterschrift: *Chil-dericus vice Scriniarii scripsit.*

PROBATIO.

Der Beweis, ist eine gerichtliche Handlung, wodurch man dasjenige, was der Gegentheil leugnet, oder streitig macht, dem Richter glaubwürdig darzuthun suchet. Es ist aber der Beweis deshalb unumgänglich nöthig, weil, wenn der Kläger nichts erweist, alsdenn der Richter den Beklagten absolviren muß, wenn auch gleich derselbe von seinen Exceptionibus gar nichts erwiesen hat, *L. 4. C. de edend. DONELL. ad hanc Leg.* gestalt denn auch die Sentenz, so ohne vorhergehenden Beweis von dem Richter gegeben worden, nach Maßgebung derer Rechte, vor null und nichtig gehalten wird. Denn es ist bekandt, daß der Richter bloß juxta Acta & probata zu sprechen schuldig ist, wenn ihm auch gleich vor seine eigene Person die Sache anders bewußt wäre. Und es thut in solchem Fall der Unter-Richter am besten, wenn er von Abfassung der Sentenz abstehet, und es an den Ober-Richter berichtet, welcher ihn hernach als Zeugen abhören kan, *MARCELLUS CALA de modo articulandi & probandi num. 5. pag. 92.* und weilen solchergestalt alles auf den Beweis in Actis ankommt, so ist derselbe vor höchstnothwendig zu halten. Diese wird diversimode eingetheilet, davon bey denen gehörigen Artikeln Meldung geschehen wird.

Es muß aber alles dasjenige bewiesen werden, worauf man sich gründet, sowohl von Seiten des Klägers, als auch von Seiten des Beklagens, *L. 11. §. 22. de probat.* und muß demnach der Kläger, was ihm an der Klage gezeugnet worden, und der Beklagte seine Exceptiones, wenn selbige der Kläger in replicis verneinet hat, nicht weniger auch der Kläger den Grund seiner Replic, und was er wider des Beklagens Exceptiones in facto angebracht hat, beweisen.

Vor allen Dingen aber ist der Kläger schuldig den Grund seiner Klage zu erweisen, quia actore non probante absolvitur reus, und darff demnach regulariter der Beklagte seinen Beweis nicht eher antreten, bis der Kläger zuvörderst erwiesen hat, jedoch leidet dieses seinen Abfall an denen Orten, wo der Kläger die Beweis-Artikel so gleich der Replic, und der Beklagte solche der Duplic beysügen muß.

Wenn nun derjenige, so sich worinn gründet oder etwas affirmiret, den Beweis zu übernehmen verbunden ist; so soloet daraus, daß derjenige, so etwas leugnet, solches nicht beweisen darff, quia negantis per rerum naturam nulla est probatio, *L. 23. C. de probat. L. 10. C. de non num. pec. Cap. 11. X. de probat.* *CARPZOV. L. 1. Resp. 68. n. 14.* Denn wie kan ich z. E. dergleichen negativas erweisen: *Titius* hat bey der Seja nicht geschlafen: *Mevius* hat von dem *Sempronio* 1000. *Rthlr.* nicht empfangen: *Cajus* hat den *Sempronium* nicht geschlagen, 2c.

Inzwischen ist es in foro einmahl eingeführet, daß auch in einigen Fällen die negativa erwiesen werden muß, und zwar

§. 1.) Wenn

§. 1.) Wenn

- 1.) Wenn man sich darin fundiret, §. E. wenn man den fideiussorem belanget, und in der Klage anführet, daß der Principal Schuldner nicht solvendo sey; wann ein tertius negiret, daß die Schuld bezahlet worden, und wenn der Erbe leugnet, daß die Erbschaft solvendo sey. Hiernächst
- 2.) wenn man dem andern dasjenige ableugnet, was *juris communis* ist, §. E. daß der andere kein Testament machen, kein Zeugniß ablegen, oder sich nicht vtheyrathen könne.
- 3.) Wenn man dasjenige leugnet, wovon der andere die Præsumtion vor sich hat, §. E. daß er seine gesunde Vernunft nicht habe, daß ein Doctor *juris* das Recht nicht versteht, daß der Species-Thaler kein Silber ist
- 4.) Wenn es eine negativa *prægnans*, *vel loco & tempore circumscripta* ist, §. E. daß ich den 1. Sept. 1738. frühe um 10. Uhr auf dem Rathhause nicht gewesen, und Titium damals nicht geschlagen, und daß Titium nicht verwundet worden.
- 5.) Wenn es eine negativa *virtualiter affirmativa* ist, §. E. daß der Testator nicht *sane mentis* gewesen, daß ich mich des *Canonicats* freywillig nicht begeben habe. Denn es ist in diesem Fall eben so gut, als ob ich affirmirte, daß der Testator *narrisch* gewesen, und daß ich zur *renunciatio* des *Canonicats* gezwungen worden, BRUNNEM. *proc. civil. cap. 18. num. 1.*

Man darf aber eigentlich nur das Factum, so geleugnet oder streitig gemacht worden, beweisen. Denn die *probatio juris vel legis* ist deswegen nicht nöthig, weil die Gesetze ihre Gewisheit haben, und der Richter selbst wissen muß, was Rechtens ist.

Wann es aber eine Gewohnheit betrifft, und es ist zweifelhaft, ob sie recipiret sey; so entstehet daraus eine *quæstio facti*, weil die *consuetudo per pluralitatem actuum* inducirt wird, und muß demnach dieselbe erwiesen werden, L. 3. *de custod. reor.* Wie nun solchergestalt die *probatio juris* unnöthig ist, nach der *Regul. jura non probantur, sed allegantur*, so dürfen die *Advocati* in dem Fall, wenn das *Jus* in *hypothesi*, *vel adplicatione ad factum* streitig gemacht wird, solches nur *pro informatione judicis* a führen, und diejenigen *Rechts-Gelehrten* allegiren, so den *Casum* in *terminis proponeret* haben, MENOCH *Lib. 1. præs. 1. n. 4.*

Weil sich nun verschiedene Beweis-Mittel finden, so pfleget man den Beweis zu führen

- 1.) per testes,
- 2.) per documenta vel instrumenta,
- 3.) per adversarii confessionem,
- 4.) per ocularem inspectionem,
- 5.) per præsumptiones & conjecturas,
- 6.) per juramentum,
- 7.) per famam.

Weil nun nach dem Unterschiede derer Sachen bisweilen ganz besondere Umstände zu erweisen seyn, so muß der *Advocat* bey jeder Sache wissen, was vor Punkte eigentlich zu dem Beweise gehören, damit nicht, wenn das nöthigste weggelassen wird, der Proceß verlohren gehe.

Es muß demnach in *rei vindicatione* der Kläger nicht allein auf sein Eigenthum, sondern auch auf seines *autoris dominium*, von welchem er die Sache bekommen, den Beweis richten, und zugleich erweisen, daß der Beklagte solche Sache besitzt, L. 9. *π. de R. V. L. ult. C. eod. L. 20. π. de A. R. D. CARPZOV. Lib. 1. Resp. 76. & 77.*

Es wird aber bey dem Beweise erfordert

- 1.) Daß derselbe binnen der Zeit, die der Richter oder das Landes-Gesetz dazu bestimmt hat, ad *Acta* gebracht wird, weil der *terminus probatorius* oder das *fatale probationis* deswegen verordnet ist, damit die Partheyen den Proceß nicht beständig aufhalten können, wenn sie an keine gewisse Zeit gebunden wären. Nicht diesem
- 2.) muß der Beweis *Artickels-weise* abgefaßt werden, weil die Zeugen viel deutlicher vernommen werden können, wenn jeder Umstand der Sache in einem besondern Artickel gebracht ist. Ferner
- 3.) muß der Kläger seinen Beweis über dasjenige, was ihm der Beklagte an der Klage geleugnet hat, und der Beklagte auf seine *Exceptiones* und das dazu gehörige *Factum* einrichten. Insonderheit aber
- 4.) muß der Beweis-Führer nur dasjenige in den Beweis hinein bringen, was zur Entscheidung der Sache gehöret, mithin die unnöthigen Umstände gänzlich weglassen, *quia quæ probata non relevant, ad probandum non admittuntur* Endlich
- 5.) muß der Beweis schließend seyn, und zwar, wie die *Rechts-Gelehrten* sagen, *ut non tantum per possibile, sed etiam per necesse concludat*, gestalt man denn auch die *Beweis-Artickel* so abzufassen pfleget, daß zuletzt das *petitum* der Klage, oder auf Seiten des Beklagten die *sententia absolutoria* daraus erfolget, BRUNNEM. *in proc. civil. cap. 18. n. 6. 7.*

Wie viel Zeit aber der *terminus probatorius* muß in sich halten, davon kan der *Artickel, Terminus probatorius*, nachgelesen werden.

Der Beweis wird ordentlich *Artickels-weise* abgefaßt, damit die Zeugen desto deutlicher darüber können vernommen werden; wie aber die *Beweis-Artickel* müssen concipirt werden, davon kommt bey dem *Artickel, Articuli probatorior.* vor, LANGII *Isagoge ad pros. cap. 47. §. 3. & 4.*

PROBATIO artificialis.

Ist, wenn man durch *Muthmassungen* und durch gewisse aus denen vorkommenden Umständen gezogene Schlüsse etwas erweislich machet, UMIUS *ad proc. disput. 15. rb. 6. PACIANUS de probat. Lib. 1. cap. 4.* Diese wird eingetheilt in *necessariam* und *verosimilem*.

PROBATIO artificialis necessaria.

Wird genennet, wenn man durch ganz unweifelhafte *indicia* und *præsumptiones* etwas erweist, §. E. *infans post nativitatem respiravit, ergo vixit; Virgo lac in mammis habet & uterum gerit, ergo concubuit; maritus cum uxore*

more subtera contin
 alle galumitur; und
 summes juris & de
 probationem contrari
 ad SCOM Paly. un
 PROBATIO
 Ist, wenn man d
 sungen und Præsum
 fucht, und hoher ge
 ris & hominis, e.g. l
 peiz demonstrant: qu
 libera a terram. ma
 rosimiles movit. ven
 Wann lang hat dawend
 daß er bei de fira nicht
 wenn ist de constitutione
 macht qui præsumtio
 LETHA a medi. ad n. 57.
 PROBATIO
 Ist, wenn man vor
 führt, und dieser wird
 perpetuam rei memoria
 emen Gehörig gen
 7. de prob. n. 1. Den
 cher, als nach de lris ce
 geübter sententia inter
 Beweis zu führen; so
 in gewisr Fällen vor
 führt wird, irregularis gen
 PROBATIO
 Der summario, we
 cina summario imp
 Kläger soll die
 bewein, nicht
 Diese differit von
 ma diese Artickel
 mimm probatoriorum
 die probatio summaria
 Artickel geschickten kan, m
 woinis, wie auch an ande
 gebunden ist, MENCKEN de
 lris, disput. 11. ad tit. 20.
 PROBATIO
 Wird genennet, wenn
 der in die äußerliche
 Mund etwas darthet
 menta, ocularem inspe
 PROBATIO
 Ist, wenn ich die streit
 lig erweist, daß der Richter
 sprechen, oder des End-
 probatione plena refert
 durch 2. richtige Zeugen,
 und andere nöthige Umstän
 beis gerichtliches Gehör
 ma inspectionem, durch
 che jure, und vergliche
 ad p. disp. 15. rb. 1. SETE
 P. 14. 12. BERLICH 7.
 PROBATIO
 Ist, wenn man nach
 erfolgte Conciliatio
 ter justorum in ten Betr

uxore adultera concubens, adulterium remississe præsumitur; und hieher gehören alle præsumptiones juris & de jure, quæ non admittunt probationem contrarii, L. 34. §. 3. *de sol. L.* 23. *ad Scrum Vellej.* MEV. p. 1. *de iur. 118. n. 6.*

PROBATIO artificialis verosimilis.

Ist, wenn man durch wahrscheinliche Muthmassungen und Præsumptiones etwas wahr zumachen sucht, und hieher gehören die Præsumptiones juris & hominis, e. g. filius est, quem iuxta nuptiæ demonstrant; quælibet res præsumitur libera à servitutibus, welche Præsumptiones verosimiles wegfallen, wenn ich beweise, daß der Mann lange Zeit abwesend und so krank gewesen, daß er bey der Frau nicht schlaffen können; oder wenn ich die constitutionem servitutis erweislich mache, quia præsumtio semper cedit veritati, LEYSER *in medit. ad 7. Spec. 257. §. 1.*

PROBATIO irregularis.

Ist, wenn man vor angestellter Klage Beweis führt, und dieser wird insonderheit probatio in perpetuam rei memoriam, oder der Beweis zum ewigen Gedächtniß genennet, WESENBECK *paratit. 7. de probat. n. 8.* Denn weil regulariter nicht eher, als nach der litis contestation, oder nach gegebener sententia interlocutoria erlaubt ist, Beweis zu führen; so wird derjenige Beweis, so in gewissen Fällen vor Anfang des Processus verstatet wird, irregularis genennet.

PROBATIO minus solennis.

Oder summaria ist, wenn der Richter in processu summario injungiret:

Kläger soll die *negata* bescheinigen, beybringen, *verificiren.*

Diese differirt von der solenni hierinnen, daß man diese Artikelsweise abfassen und intra terminum probatorium anstellen muß, da hingegen die probatio summaria oder Bescheinigung ohne Artikel geschehen kan, und an das fatale probationis, wie auch an andere Solennitäten, nicht gebunden ist, MENCKEN *de proc. jur. commun. & Saxon. disput. 10. ad tit. 20. Ordin. proc. Sax. §. 1.* PUFENDORF *ad proc. Brunsvic. part. 3. c. 3. §. 12.*

PROBATIO naturalis.

Wird genennet, wenn man durch natürliche, oder in die äußerliche Sinne fallende Beweis-Mittel etwas darthut, z. E. per testes, documenta, ocularem inspectionem.

PROBATIO plena.

Ist, wenn ich die streitige Sache dergestalt völlig erweise, daß der Richter nunmehr definitive sprechen, oder das End-Urtheil geben kan. Zur probatione plena rechnet man, wenn die Sache durch 2. tüchtige Zeugen, durch Acta judicialia und andere richtige Urkunden, durch des Gegentheils gerichtliches Geständniß, durch die ocularem inspectionem, durch præsumptiones juris & de jure, und dergleichen erwiesen ist, UMMIUS *ad proc. disp. 15. lb. 1.* SEYFARTS *Teutscher Reichs-Proc. pag. 152.* BERLICH *part. 1. concl. 36.*

PROBATIO regularis.

Heißt, wenn man nach angestellter Klage und erfolgter Litis Contestation, oder wenn der Richter zuzörderst auf den Beweis interloquirit hat,

selbigen anstellet, MENCKEN *de proc. jur. commun. & Sax. disput. 10. ad tit. 20. de probat. §. 1.*

PROBATIO semiplena.

Wird genennet, wenn man die streitige Sache nicht völlig erwiesen hat, dergestalt, daß der Richter noch nicht definitive sprechen kan, sondern vorher auf das juramentum suppletorium oder purgatorium, oder auch noch auf bessern Beweis erkennen muß.

PROBATIO solennis.

Wird sonst auch ordinaria genennet, ist diejenige, welche in processu ordinario muß angestellt werden, und kan man selbige daraus erkennen, wann in der Sentenz enthalten ist:

Kläger soll den Grund seiner Klage beweisen, darthun, erweislich machen.

PROCESSUS.

Wenn dieses Wort juridice genommen wird, so denotirt es nicht nur ordinem judicarium, sondern auch die Citationes, Mandata & alia ejus generis Judicium decreta, *Ordin. Cam. p. 3. tit. 12. §. 2.* Und erstlich was ic. Wird solches nun pro ordine judicario genommen, so kan solcher also beschrieben werden, daß er sey eine in denen Befehlen vorgeschriebene Ordnung, nach welcher die vorkommenden Streit-Sachen bey dem gehörigen Richter von denen Partheyen vortragen, von dem Richter aber untersucht, entschieden, und zur Execution gebracht werden; aus welcher Beschreibung so viel folget, daß bey Anstellung des Processus man die Process-Ordnungen jedes Ortes zur Richtschnur nehmen, der Kläger auch gleich anfangs die competentiam untersuchen müsse, weil sonst überhaupt nach der Regul: *Judici extra jurisdictionem jus dicenti, impune non paretur*, der angestellte Proceß ohne Effect seyn würde; insonderheit aber muß bey dem Reichs-Cammer-Gerichte der Supplicans gleich in der ersten Schrift exprimiren, auf was Art die *Jurisdiction camera in hac causa fundiret* sey, weil er sonst, wenn sich da bey ein dubium findet, dieses decretum erhält:

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern, wofern Supplicans die *Jurisdictionem camerae* besser fundiren wird, soll ferner darauf ergehen, was recht ist, de LUDOLP *Jus camerale Sect. 1. §. 2. p. 23.*

Die vornehmste Eintheilung des Processus ist, wenn man denselben ab objecto in *civilem & criminalem*, den bürgerlichen und peinlichen Proceß abtheilet.

PROCESSUS cameralis.

Der Cammer-Gerichts-Process, der Proceß des Cammer-Gerichts, ist eine rechtmäßige Ordnung, nach welcher die in dem Cammer-Gericht sich ereignete nöthige strittige Handlungen müssen abgethan werden, JAC. BLUM. *Process. Cam. tit. 1. n. 10. seq.*

PROCESSUS civilis.

Wird genennet, wenn ich über mein oder dein, über meines oder eines andern zeitliches Vermögen, oder auch über erlittenen Schaden an meiner Ehre und Leibe einen streitigen Rechts-Handel habe, und nur meine privat-Satisfaktion verlange. Und dieser ist entweder *ordinarius* oder *extraordinarius.*

PROCESSUS civilis extraordinarius.

Oder summarius, wird genennet, wenn ich in einer summarischen Sache an statt einer ordentlichen Klage bloß das Factum erzehle, Beklagter aber kurz, auch wohl nur generaliter, antwortet, wenn die Parthenen an statt eines ordentlichen Beweises nur Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung führen, wenn ohne besondere Publication derer Zeugen-Aussagen und ohne Disputations-Gesetze gleich definitive erkandt wird, mithin nur die Substantialia processus observiret werden. Denn wenn gleich in vielen Proceß-Ordnungen disponiret ist, daß alle Sachen ohne Unterscheid summarisch tractiret werden sollen, Reichs-Abschied de An. 1654. §. 34. Magdeb. Proc. Ordn. de An. 1686. c. 18. §. 5. Chur-Sächs. Verb. Proc. Ordn. in dem Anhang §. 1. mithin die distinction inter processum ordinarium & summarium wegzufallen scheint, über dieses auch viele Rechts-Gelahrten sich über die gewöhnlichen differentias des processus summarii und ordinarii nur aufhalten, und in denen Gedanken stehen, daß man in der That bey dem summarischen Proceß eben das observiren müsse, was der processus ordinarius erfordert, mithin kein Unterscheid vorhanden sey, de LUDOLF in Jur. Camer. p. 81. seqq. so wird doch bey denen Judiciis in Deutschland noch beständig ein Unterscheid zwischen dem summarischen und ordentlichen Proceß gemacht, ab UFFENBACH de Consil. Casar. Imper. aulico c. 15. p. 186. Königl. Preuss. Justiz-Ordn. de anno 1713. §. 28. Calenbergische Canzeley-Ordn. tit. 3. §. 3. Ordin. trib. Wismar. part. 2. tit. 5. Cellische Canzeley-Ordnung Art. 14. Was aber eigentlich vor Sachen zum summarischen Proceß gehören, solches ist in denen Gesetzen nicht exprimiret; wenn man aber die Regul in acht nimmt, daß alle causæ favorabiles & moram non ferentes summarisch tractiret werden müssen, so wird man leicht die causas summarias finden können, MARTINI in Comment. forensi ad rubricam Ordin. Jud. Sax. num. 37. seqq.

Weilen nun vielerley causæ summaria seyn; so entstehen auch daraus ganz besondere Species von summarischen Proceßes, als da ist, 1.) der processus summarius in specie talis, 2.) der processus executivus, 3.) der processus cambialis, 4.) der processus provocatorius, 5.) der processus inhibitivus, 6.) der processus possessorius, 7.) der Concurs-Proceß, 8.) der Confistorial-Proceß, 9.) der Berg-Proceß, 10.) der Arrest-Proceß, 11.) der Lehns-Proceß, 12.) der Kriegs-Proceß, und 13.) der Academische Proceß, siehe Autoris Einleitung zu denen gerichtlichen Proceßes, pag. 394.

PROCESSUS civilis ordinarius.

Wird genennet, wenn bey einer Streit-Sache mit einer ordentlichen Klage und Litis-Contestation und mit einem solennen Beweis und Gegen-Beweis verfahren wird, wenn alle feriae und dilationes observiret, die Zeugen-Aussagen in einem besondern termino publiciret, die Disputations-Gesetze oder Probations-Schriften über Beweis und Gegen-Beweis beygebracht, und überhaupt alle solennitates processuales bis zu Ende des processus in acht genommen werden, Und zu diesem Proceß gehören regulariter alle actiones reales & personales, welche nicht we-

gen eines besondern favoris und wegen ihrer summarischen Eigenschaft von dem processu ordinario ausgenommen seyn.

In diesem Processu ordinario ist zu sehen, erstlich, was bey der Gerichts-Handlung vorgehet, znm andern, was in der Gerichts-Handlung geschieht, und denn drittens, was nach Endigung der Gerichts-Handlung erfolget.

Diejenigen Actus, welche bey der Gerichts-Handlung vorhergehen, die sind entweder substantialia, so nothwendig zum Proceß erfordert, und nicht können ausgelassen werden, oder accidentales, so sich nur zuweilen begeben.

Unter die Substantialia werden referirt,

- 1.) Die Supplication-Schrift pro decernenda citatione.
- 2.) Das Klag-Libell, und
- 3.) Die Citation oder Ladung.

Unter die Accidentales werden gerechnet,

- 1.) Contumacia accusatio die Ungehorsams-Beschuldigung.
- 2.) Die Dilatio oder Anstand,
- 3.) Die dilatorische Ausflüchten,
- 4.) Die Guaranda oder Gewehr,
- 5.) Die Caution oder Vorstand,
- 6.) Die Litis Denunciatio oder Ankündigung des Kriegs-Rechtens,
- 7.) Nominatio auctoris,
- 8.) Die Reconventio oder Wieder-Klage, und
- 9.) Sententia interlocutoria oder Interlocut-Urthel.

Diejenigen Actus, welche in der Gerichts-Handlung selbst vorkommen, die sind entweder principales, oder accessorii.

Unter die principales werden gezehlet,

- 1.) Die Litis-Contestation oder Kriegs-Befestigung.
- 2.) Die peremptorische Ausflüchten.
- 3.) Die Probation oder Beweis.
- 4.) Die Conclusio causæ.
- 5.) Die Inrotulation der Acten, und
- 6.) Das Definitiv-Urthel.

Zu denen Actibus accessoriis werden gezehlet,

- 1.) Das Juramentum calumniae speciale,
- 2.) Die Reassumtion des Processus, und
- 3.) Die Intervention.

Diejenigen Actus, welche nach Endigung des Gerichts erfolgen, die sind entweder suspensivi, oder executoriales.

Unter die suspensivos werden gezehlet,

- 1.) Die Leuterung,
- 2.) Die Appellation,
- 3.) Das Remedium supplicationis,
- 4.) Die Revision,
- 5.) Das Remedium Nullitatis,
- 6.) Die Restitutio in integrum,
- 7.) Die Avocirung der Acten,
- 8.) Das Remedium Syndicatus, und
- 9.) Denunciatio Evangelica.

Zu denen Actibus executorialibus gehören

- 1.) Die Execution oder Hülffe, und
- 2.) Die Subhastation.

Siehe Autoris Einleitung zu denen gerichtlichen Proceßes, pag. 67. & 199.

PRO-

PROCESSUS
 Der Criminal-Proceß
 Vorst ist, wenn man in
 höheres Verbrechen nicht
 der Richter sucht von se
 bestraft; auch die Sache
 auf die Befragung der
 Beschuldigung der gemei
 getet. Dieser Proceß von
 sarrum. ten. d. 11. 17. 18.
 den Untersuchungs-Proceß
 PROCESSUS
 Oder sonstige Befragungs-
 peinliche Befragte der Delinque
 brechen nicht ansetzt, und
 sich nicht zu vertheidigt. Der
 Civil-Proceß ganz gleich, so
 Schuldel erachtet, der Pro
 beständig contestirt. Wen
 weis verfähret, der Zeugen
 ducendo gehandelt, welche
 nimmt, und hierauf der Se
 wahren also alles, was sonste
 erforderlich, beobachtet wird.
 Proceß zu werden 1.)
 der articulate Libell in dem
 Abschied de An. 1654. §. 34
 so geht diese Prohibiti
 Enden an, die peinliche Verfa
 gen abgehet in gewisse Artikel
 da.
 2.) Wird in formatio
 tum nicht auf eine gewisse
 dem generaliter auf die ver
 Ordnung gericht, von we
 nächsten des mehrern hat
 CARPZOV. Prae. Crim. qd
 Prae. 11. Crim. cap. 5. FAR
 2. tit. 12. qd. 12. EMERIC. 2
 Et kan aber eine peinliche
 Art angeheht formirt werden
 sicut, Tom. I.
 PROCESSUS
 Der Inquisition-Proceß
 ta ex officio wider von Delin
 und nach genommener Unter
 ihm in nothwendige Sit
 Der Modus procedendi
 rimen: Nachdem der Rich
 quenten und dem Corpore c
 Nachsicht erlanget, so werde
 bey der General-Inquisition
 ruen, und der deselbst abgeh
 marischen Auftrag gewisse Inq
 räumen die wider den Inquisi
 tungen umständlich enthal
 nicht-Beschwungs-weis: Wahr
 schein Trago-weis: Ob nicht
 fern, auf welche der Inquisi
 zu werten gehalten, und de
 cernition genennet.
 Zum von der Inquisit., n
 geschähe stet, die That von
 die bey der General-Inquisitio
 gehörte Zeugen nach noch: ragen
 der Zeugen-Liste, über die Zeu

PROCESSUS criminalis.

Der Criminal-Hals-Gerichts- und peinliche Proceß ist, wenn man ein in denen Gesetzen verbotenes Verbrechen wieder jemand angebt, oder der Richter solches von selbst untersucht und bestrafet; auch die Sache auf Haut und Haare, auf die Bestrafung derer Ubelthäter und auf die Beybehaltung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gehet. Dieser Proceß wird abgetheilet in *accusatorium*, den Anklage-Proceß, & *inquisitorium*, den Untersuchungs-Proceß.

PROCESSUS accusatorius.

Oder peinliche Anklagungs-Proceß ist, da der peinliche Ankläger den Delinquenten eines Verbrechens peinlich anklagt, und den Proceß ordentlich wider ihn fortführet. Dieser Proceß ist dem Civil-Proceß ganz gleich, gestalten darinnen das Klag-Libell exhibiret, der Beklagte citiret, Lis beiderseits contestiret, Beweis und Gegen-Beweis verführet, der Zeugen Aussag eröffnet, deducendo gehandelt, endlich in der Sache submittirt, und hierauf der Sentenz publiciret, mithin also alles, was sonst zum Civil-Proceß erforderlich, beobachtet wird.

Worbey zu merken 1.) daß ob schon sonst der articulirte Libell in dem jüngern Reichs-Abschied *de An. 1654. §. und soll 34.* verboten, so gehet doch diese Prohibition nur die Civil-Sachen an, die peinlichen Anklagungen aber pflegen jederzeit in gewisse Artikel abgefaßt zu werden.

2.) Wird in formatione Libelli das petium nicht auf eine gewisse Art der Straffe, sondern generaliter auf die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung gerichtet, von welchen allen die Criminalisten des mehrern handeln, sonderlich aber *CARPZOV. Prax. Crim. quæst. 106. DAMHOUDER. Prax. rer. Crim. cap. 5. FARINAC. Prax. Crim. Lib. 2. tit. 12. qu. 12. EMERIC. à ROSBACH Prax. Crim.* Es kan aber eine peinliche Anklage auf folgende Art ungefehr formirt werden; vid. *Articul. Accusatio*, Tom. I.

PROCESSUS inquisitorius.

Oder Inquisition-Proceß ist, wann der Richter ex officio wider den Delinquenten inquiret, und nach genugsamer Untersuchung der Sache, ihm die wohlverdiente Straffe zuerkennt.

Der Modus procedendi bestehet kürzlich darinnen: Nachdem der Richter von dem Delinquenten und dem Corpore delicti einiger massen Nachricht erlanget, so werden hierauf aus denen bey der General-Inquisition gehaltenen Registraturen, und der daselbst abgehörten Zeugen summarischen Aussag gewisse Inquisitional-Articul, worinnen die wider den Inquisiten militirende Anzeigen umständlich enthalten sind, jedoch nicht Bejahungs-weiß: Wahr, daß *Inquisit &c.* sondern Frag-weiß: Ob nicht *Inquisit &c.* verfertigt, auf welche der Inquisit in eigner Person zu antworten gehalten, und dieses wird eine Litis contestation genennet.

Wann nun der Inquisit, wie gemeinlich zu geschehen pflegt, die That verneinet, so werden die bey der General-Inquisition summariter abgehörte Zeugen, nach vorhergehender Abschwörung des Zeugen-Eyds, über die Beweis-Artikel, wel-

che aus der Zeugen in der General-Inquisition gethanen Aussag formirt werden müssen, mit Vorbehalt des Inquisiten Defension oder Gegen-Beweises examiniret.

Nach vollführter Zeugen-Verhör, und wann der Inquisit die That beständig verneinet, die abgehörten Zeugen hingegen solche bejahen, folget die Confrontation. Es werden nemlich die Zeugen dem Inquisiten unter Augen gestellt, welche ihm dasjenige, so sie von ihm gesehen oder gehört, ins Gesicht sagen müssen, um dadurch zu versuchen, ob man nicht etwa auf diese Art von ihm die Bekandtniß der Wahrheit heraus bringen könne.

Nach diesem bringt der Inquisit seine Defensions-Schrift bey, worauf die Acten an ein unpartheyisch Juristen-Collegium zum Spruch-Rechtens verschicket werden; Schellet nun aus denen Acten, daß das Verbrechen nicht erwiesen, so wird der Inquisit entweder gänzlich absolvirt, wenn er nemlich seine Unschuld zur Genüge ausgeführet, oder aber, er wird nur von der Instanz oder Inquisition losgesprochen, also daß in Ermanglung grössern Verdachts, wider Inquisiten zwar weiter nichts vorzunehmen, im Fall sich aber mehrere Indicia oder besseres Zeugniß und Beweis äussern sollte, er von neuen zur Inquisition zu ziehen.

Ist aber das Verbrechen völlig und genugsam erwiesen, so wird alsdann, nach gemeinen Rechten, absonderlich nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. und eines jeden Landes Constitution und Satzung, die Straffe eingerichtet. Ist es aber eine solche Sache, auf welche nach Beschaffenheit der Ubelthat, Leibes- und Lebens-Straff gesetzt, der Inquisit aber viele starke Muthmassungen wider sich hat, oder doch bereits durch einen unverwerfflichen Zeugen dieses Lasters bezüchtigt worden, also daß nichts mehr als nur seine eigene Bekandtniß fehlet, alsdann wird die Tortur zuerkannt, es wäre dann, daß die gemeine Rechte und die Beschaffenheit der Ubelthat, selbige nicht zuliesse, solchen Falls wird der Reinigungs-Eyd auferleget.

Ist nun die Tortur zuerkannt, so wird das Urtheil publicirt, und dem Inquisiten angedeutet, daß die peinliche Frage nunmehr mit ihm vorzunehmen seye; worauf ihm einige Tag Bedenkzeit zu lassen, und ihm vorzustellen, ob er wolle Gott die Ehre geben, und die That bekennen, oder aber lieber die Tortur ausstehen.

Will auch sonst der Inquisit noch etwas vorbringen, dadurch er seine Unschuld zu bewahren und von peinlicher Befragung sich zu befreyen vermeinet, muß er darmit gehört werden; bringet er aber nichts erhebliches und glaubhaftes auf die Bahn, und der Termin kommt heran, alsdann wird die peinliche Frag mit ihm vorgenommen, er möchte dann die That in der Güte gestehen.

Sofern aber die Sach zweiffelhaftig, und Inquisit wollte sich der Appellation bedienen, wird ihm solche verstattet, und dem Ober-Richter die Acta zugeschickt, die Sache zu erwägen, oder er wird denen befundenen Umständen nach zu einer neuen Defension, zu Abwendung der Tortur gelassen.

Wann

Wann endlich die peinliche Frage mit Inquisition gehöriger massen vorgenommen worden, so werden die Acta wiederum an eine Facultät verschicket, worauf entweder ein Interlocut oder Definitiv erfolgt. Jenes ergeheth, wann noch etwas zu erforschen übrig, v. g. Ob die Peinigung zu wiederholen? Ob Inquisit mit nochmaliger Defension zu hören sey? Durch dieses aber wird der Inquisit entweder absolvirt und losgesprochen, es sey gleich auf was für Art es wolle, entweder, daß die Tortur nicht statt habe, oder daß er die Marter ausgestanden, oder er wird condemnirt, da dann dieses letztere, wo kein Zweifel mehr darbey, vollzogen wird; bey erfolgter Absolution aber, muß der Inquisit Inhalt des 20sten Artic. der P. S. O. die Urpheid schwören, daß er das Gefängniß, und was sonst mit ihm vorgegangen, nicht rächen wolle, und zugleich auch, jedoch ohne Eyd, wo nicht die Umstände ein anders erfordern, versprechen, daß er sich ins künftige jederzeit stellen wolle, im Fall dieser Sachen halber etwas anders vorkommen sollte. Von dieser Materie ist mit mehrern nachzulesen bey CARPZOV. *Prax. Crim.* BRUNNEM. *Proc. Inquisit.* item, in der Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Process. GEORG. KLYSER in *Prax. Crim. bipartita.* LUDOVICI Einleitung zum peinlichen Process, BECKS *Prax. Aur.* pag. 220. 199.

PROCESSUS *mandati.*

Wird bey dem Kayserlichen Reichs Hof Rath und dem Kayserlichen Reichs Cammer-Berichte zu Weßlar genennet, wenn ich meinen Beweis in continenti beyfüge, so habe ich nicht nöthig erst um Citation des Beklagten zu bitten, sondern ich kan gleich um die Execution per mandatum cum vel sine clausula anhalten, und sind die Casus mandatorum meistens vorgeschrieben. Nach der Kayserlichen Cammer-Berichts-Ordnung Part. 2. tit. 28. sind 4. Fälle oder Causæ generales benennet, in welchen man sogleich um ein mandatum sine clausula ansuchen kan: Allein weil diese 4. Fälle sehr general seyn, so werden wohl 50. und noch mehr andere Casus darunter begriffen, worinn man ein mandatum sine clausula erlangen kan.

PROCESSUS *petitorius.*

Ist, wenn ich den Grund meiner Klage in jure, titulo vel pacto setze, wenn ich das Eigenthum einer Sache fordern, oder ein beständig Recht daran verlange.

PROCESSUS *possessorius.*

Besteht darinn, wenn ich meine Klage blos in dem Besitz einer Sache fundire, und dabey so lange geschützet seyn will, bis der andere ein besser Recht ausführet. Es geben hierbey die Rechts-Gelehrten die cautel, daß man bey Anstellung eines Processus allezeit vorher untersuchen soll, ob die Sache nicht dergestalt qualificiret sey, daß man durch Hüffe eines Interdicti oder remedii possessorii in den Besitz der Sache kommen könne, weil die Commoda possessionis ganz unvergleichlich seyn, nach dem brocardico: *Beati sunt possidentes*, L. 24. de R. V. Denn da ich blos das factum possessionis erweisen darff, auch in

causis possessorii sehr kurz verfahren wird, so kan ich bald zu meinem Endzweck gelangen, casus est in L. 11. de precario: Es giebt mir jemand sein Silber-Werk zum Pfande, hernach da er Gasse bekommt, bittet er es sich auf einen Tag aus, und verspricht es hernach gleich wieder zu bringen. Da er aber sein Wort nicht hält, so ist es besser, daß ich durch das Interdictum de precario gleich wieder zu dem Besitz des Silber-Geschirres gelange, als daß ich erst actionem pignoratitiam anstellen, und mir viel Weitläufigkeit machen und mein Recht an dem Pfande ausführen sollte. Also wenn ein Lehns-Better ohne Lehns-Erben stirbet, und ich bin der nächste Agnate oder Mitbelehnte, so suche ich vor allen Dingen nur possessionem feudi, hernach wenn ich in dem Besitz bin, und die Nutzung ziehe, so kan ich mit denen Land-Erben ihre prætensiones ratione admixti allodii vel ratione dotalitii & dotis ex feudo praestandæ ganz ruhig ausmachen.

Diesen processum possessorium pfleget man in *ordinarium* & *summarium* seu *summarissimum* einzutheilen, und ob gleich vielen Rechts-Gelehrten diese Eintheilung gar nicht gefallen will, sondern dieselben accurater reden, und das possessorium *ordinarium* lieber *plenarium* nennen wollen, POSTJUS de *manutenendo observat.* 3. num. 16. SCHILTER, in *Exerc. ad 7. Exerc.* 13. 16. 10. weil überhaupt alle Possess-Streitigkeiten summarisch sind, mithin man inter *ordinarium* & *summarium* possessorium nicht distinguiren könnte; so ist doch diese Eintheilung des Possessorii einmahl in denen Gerichten recipiret, de LUDOLF *Jus Camer. Sect. 1. §. 6. p. 68.* Magdeb. *neu. verb. ff. Proc. Ordn.* c. 43. §. 3. Königl. Preuss. *allgemeine Justiz-Ordn.* §. 39. *Neu. verb. Sächs. Proc. Ordn.* in dem Anhang §. 19. & 20. und braucht man sich also über der Benennung keinen Zweifel zu machen, wann man nur den wahren Unterscheid nicht aus dem Gedächtniß läßt.

PROCESSUS *possessorius ordinarius.*

Ist, wenn sich der Kläger in einer alten und langwierigen Besitz einer Sache oder Gerechtigkeit fundiret, e. g. wenn ich klage, daß ich mich seit 3. 5. 10. 20. und mehr Jahren in geruhigert und ungestörten Besitz des Gutes Neulirchen, befunden habe, oder daß ich seit 5. 10. 20. und mehr Jahren in possessione vel quasi der Eichel-Mait in des Beklagten Holze, der Hackel genandt, gewesen bin. In diesem possessorio ordinario pflegt man die Beschaffenheit des Besitzes zu untersuchen, an quis vi, clam vel precario possideat, und wenn der Kläger des Beklagten possessionem vitiosam erweist, so höret alsdenn dessen possessorium *summarium* auf: Es wird auch in dem possessorio ordinario meistens von denen Partheyen Beweis und Gegen-Beweis geführt, und wie in dem processu ordinario verfahren, weßhalb es auch possessorium *ordinarium* genennet worden.

PROCESSUS *possessorius summarius* seu *summarissimus.*

In diesem pflegt der Implorant sich blos in dem letztern geruhigen Besitz, auch oft in einem einzigen actu quietæ & praesentaneæ possessionis zu grün-

gründen, 1. E. D. Ich
mehr Jahren in posse
quarta der Hühner in
beide: so hat sich bei
unterstanden den 3. De
begraben zu lassen
Nach Inhalt beider
sich O habe ich nach
Zustand den 3. Octobr
gleich den 4. Octobr de
gelassenen Sache
Zage nach wieder in dem
ches Buche und alle F
Wittweien nur hiebei
Besitz gar nicht unter
ich einer zum quiete p
Zugehalten oder dur
nicht erweist alsdem
gleich per mandata man
Process geschicket werde
tuzen modi proceden
rium summarium vel sum
werden. Gestalt es de
momentaneum, extra
tium, provisionale,
genannt wird, rostrus
tam. 15. 199.

PROCESSUS

Dieser ist bey dem Reichs
Hof gerichtlich, wenn die
Kläger ist, doch man gleich
cum vel sine clausula
man mit dem Interdict
nehmen Reichs-Rathen
die man nicht ganz logi
nale, sondern nur ein
müßte, worinnen allen
tio pama: Bey dem
zen Straf und Unge
OFFENBACH von dem
Hof-Rath, 4. 17. 167. 2.
Ob man nun wohl sonst die
besten Process-Sachen
pendente wenig Nutzen
gleichen Relativa allezeit
wenn es sich angeordnet
den werden, und so lange
daraus gebietet ist, gar
hat es doch mit diesem
bey dem Kayserlichen Reich
ander Bewand, weil
welchen die Kayserlichen R
parat, alsdenn nach dorch
die executionales penales
gar commisso ad immate
kann nicht.

PROCESSUS

Ist, wenn ich den Bestand
weisen kan, sondern die
wie in processu ordin
um Citation des Beklagten
Cammer-Berichts-Ordn.
Nicht-Widerschied de anno 17

PROJECTU

Oder prozessum, wird der
genannt, so vorgetragen,
tom. II.

gründen, §. E. Ob ich mich wohl seit 1. 2. 3. und mehr Jahren in possessione momentanea & quieta der Fischerey in der sogenannten salzigen See befinde; so hat sich doch Herr Carl von Schönitz unterstanden den 3. October a. c. mir die Neke wegnehmen zu lassen. **Oder folgender massen;** Nach Inhalt beygefügt instrumenti Notarii sub O habe ich nach meines Vaters Heinrich von Treslow den 3. October a. c. erfolgten Tode so gleich den 4. October die Possels von dessen nachgelassenen Guthe Ophausen ergriffen, bin auch 3. Tage nach einander in dem geruhigen Besitz solches Guthes und aller Pertinentien gewesen. Alldieweil nun hierbey die Beschaffenheit des Besitzes gar nicht untersucht wird, und wenn ich einen actum quietæ possessionis durch einen Zeugen-Rotulum oder durch ein Instrumentum notarii erweise, alsdenn ich von dem Richter so gleich per mandata manutentionis ohne fernern Proceß geschüzet werde, so kan es wegen dieses kurzen modi procedendi ganz wohl possessorium summarium vel summariissimum genennet werden. Gestalt es denn eben deswegen auch momentaneum, extraordinarium, informativum, provisionale, und auch das Interim genennet wird, *POSTIUS de manutentione observ. 3. num. 25. seqq.*

PROCESSUS rescriptorum.

Dieser ist bey dem Reichs-Hof-Rathe in dem Falle gebräuchlich, wenn die Sache so nicht beschaffen ist, daß man gleich um ein mandatum cum vel sine clausula ansuchen kan, oder wenn man mit denen Chur-Fürsten oder andern vornehmen Reichs-Fürsten zu thun hat, wider welche man nicht gerne sogleich ein mandatum poenale, sondern nur ein Kayserlich Rescript auswürcket, worinnen allenfalls nur die comminatio poenæ: **Hey Vermeidung unserer schweren Straf und Ungnade, inseriret ist, ab UFFENBACH von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, c. XV. Sect. 2.**

Ob man nun wohl sonst denen Rescriptis in ordentlichen Proceß-Sachen und insonderheit litependente wenig Nutzen zuschreibet, weil dergleichen Rescripta allezeit sub tacita clausula, wenn es sich angebrachter massen verhält, verstanden werden, und so lange der andere Theil nicht darüber gehöret ist, gar keinen Effect haben; so hat es doch mit diesem processu rescriptorum bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe eine ganz andere Bewandniß, weil, wenn derjenige, an welchen die Kayserlichen Rescripta ergehen, nicht pariret, alsdenn nach vorhergehenden paritorius, die executoriales poenales folgen, und endlich gar commissio ad immittendum in bona erkannt wird.

PROCESSUS simplicis querela seu citationis.

Ist, wenn ich den Grund der Klage nicht gleich beweisen kan, sondern deswegen eine ordentliche Klage, wie in processu ordinario, übergebe, und um Citation des Beklagten bitte, **Reichs-Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 3. tit. 12. §. 1. Reichs-Abschied de anno 1654. §. 34.**

PROJECTUM.

Oder protectum, wird derjenige Theil am Hause genennet, so hervorraget, wovon man eine

gute Aussicht auf die öffentliche Straffe hat, und wird dadurch erbauet, wenn die Balken über die Mauer hervor stossen, *HERSOLD. Part. 2. Alt. 24. n. 11. PACIUS Isagoge Pand. de his qui ffud. &c.* So oft nun ein Blumen-Topff in die Höhe aufs protectum gesetzt wird, welcher herunter fallen kan, So ofte hat actio de positis vel suspensis statt, wenn gleich noch nichts herunter gefallen und Schaden gethan hat; denn es ist schon genug, daß die öffentliche Sicherheit dadurch la-diret wird. Wenn nun etwas herab fällt, und Schaden gethan hat, so hat Actio L. Aquil. statt; ist aber was ohne Schaden herunter gefallen, so kan nicht gellaget werden, *STRUV. Exerc. 14. lib. 40.*

PROPOSITOR.

Es gebrauchen EKKEHARDUS Junior und Minimus dieses Wort, und weil sie immer Pincerna damit verknüpfen, hat du FRESNE h. v. solches vor ein Synonymum davon gehalten und gemeinet, daß es vielleicht von dem Griechischen Πρωτοπινος Propinatio herkäme. Wenn man aber die angeführten Stellen nachsiehet, so erhellet ganz deutlich, daß die erwähnte Mönche dadurch den Dapiferum oder der das Essen aufgetragen, (qui dapes proponit) anzeigen wollen. Der erstere, nemlich EKKEHARD Junior de *Cap. S. Galli cap. 1. ap. GOLDAST. Tom. I. Rer. Alamann. p. 14.* schreibt also: Præ omnibus quidem Karolus Rex ipse, qui Sanct. Othmari hebdomada ipse propositor & pincerna per triduum de vico Stainhem servivit, volatiliaque nos edere fecit. Und *Cap. 16. p. 57.* Milites quidem, quando sibi absque fratribus esse vacabat, intus & fortis (foris) mensæ suæ propositores & pincernas hebdomadiarios habere solebat, disciplinanterque sibi ab eis ministrari volebat. *ECCEHARD. Minim. de Vita B. Noticeri Cap. 13. ap. GOLD. c. l. p. 233.* wiederholet dasselbige: Karolus Magnus Imperator, qui multis bonis ditaverat locum Sanct. Galli, ipsi Rex per se hebdomada Sanct. Othmari propositor & pincerna fuit.

PROTEST.

Oder Protestum, wird dasjenige Instrument genennet, so derjenige, welcher einen Wechsel empfangen soll, der aber nicht respectirt und angenommen wird, vor zwey Zeugen und dem Notario aufrichten läßt, in welchem er alle den Schaden, so er sowohl wegen der Haupt-Summ, als Zinsen, aus dem unbezahlten Wechsel erlitten, von demjenigen, so ihme den Wechsel-Brief gegeben, suchen wolle, doch muß solches innerhalb bestimmter Zeit geschehen.

Es kan aber der Protest oder Instrumentum super protestatione des Präsentanten also von einem Notario eingerichtet werden:

Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit. Sey hiermit wissend, daß im Jahr Christi 1739. in der 20. 20. Hat Herr Obertus de Otto, vornehmer Bürger und Handelsmann in Leipzig, mich Endes benannten geschwornen Kayserlichen Notarium zu sich auf sein Contoir, in sein allhier in der Grimmischen Gasse habendes Haus, erfordern lassen, und als ich daselbst erschienen,

D b b b b

mir

mir zu vernehmen gegeben, wie Herr Gerhardus Niger aus Hamburg ihme eine Tratta von 1000. Rthl. an Herrn Antonium Meripucium geschickt hätte, welche aber dieser unter allerhand Ausflüchten nicht acceptiren wolte, damit nun er seinen Regress wider den Trassanten, Herrn Gerhardum Nigrum, conserviren möchte, als wolte er mich requiriret haben, erwehnten Wechsel-Brief Herrn Antonio Meripucio zur Acoepation nochmahls zu präsentiren, und sofern er sich derselben weigern sollte, gewöhnlicher massen zu protestiren, oder auch, wosfern er etwa par honneur di lettera selbigen zu bezahlen sich erbiethen sollte, solches zu acceptiren, und lautete der Wechsel-Brief, wie folget:

Hamburg, den 6. May 1739.
1000. Rthl. curr.

A uso geliebe der Herr diesen meinen Solo Wechsel-Brief, Summa von 1000. Rthl. sage eintausend Rthl. curr. an Herrn Obersum de Orto in Leipzig, oder Ordre zu bezahlen, und es à Conto Herrn Sulpitii in Franckfurt am Mayn zu stellen.

Gerhardus Niger.

An

Herrn Antonium Meripucium
in Leipzig.

Weil ich nun ihme solches ratione officii nicht abschlagen können, als habe mich nebst Herrn Philippo Georgio, und Herrn Martino Casparo, beyderseits Juris Studiis, als von mir hierzu requirirten Instruments-Zeugen, zu Herrn Antonium Meripucium in seine in der Reichs-Strasse allhier im Rottischen Hause habende Schreibe-Stube begeben, demselben die von Herrn Oberto de Orto an mich beschehene Requisition eröffnet, ihme den Original-Wechsel-Brief des Herrn Gerhards Nigri zur Acceptation präsentiret, welcher aber hierauf geantwortet: daß, weil in dem Brief stande, daß er die 1000. Rthl. für Rechnung Herrn Sulpitii in Franckfurt auszahlen, und sie selbigem à Conto bringen sollte, er hingegen mit Herrn Sulpitio keine Negotia hätte, als trüge er auch Bedenken, diese Tratte auf solche Art, und mit der angewiesenen Remburse, oder Providirung zu acceptiren. Westwegen ich nomine Principalis requirentis wider Trassiren des Wechsel-Briefs, sowohl wegen nicht erfolgter Zahlung, als allen hieraus entstehenden Schäden, Interesse und Unkosten, von Wechsel und Wieder-Wechsel, nach Wechsel-Recht und Gewohnheit in bester Forme Rechtens, ganz feyerlich protestiret, und ihme alle Rechts-Wohlthaten wider selbigen reserviret. Wenn denn dieses alles also, im Beyseyn und Anhöhrung meiner und derrer beyden Instruments-Zeugen geschehen, als habe es in gegenwärtige Instruments-Form gebracht, solche nebst denen Gezeugen unterschrieben und besiegelt, auch zu mehrer Bekräftigung, selbige mit dem mir

conferirten Notariat Signet corroboriret, Actum, Anno, Indictione, Menfe, die & hora ut supra.

(L.S.) Lucas Gran Imperiali autoritate creatus Notarius Publicus juratus.

(L.S.) Philipp. Georgi, LL. Studiosus, als erbethener Zeuge.

(L.S.) Martinus Casparus, Juris Cultor, ut testis requisitus.

Wenn aber der Acceptant oder Trassatus protestiret, so kan das Instrumentum protestationis der oder Protest von dem Notario also concipirt werden:

Im Nahmen der Zeil. Dreyfaltigkeit.

Sich hiermit wissend, daß im Jahr Christi 1712. in der fünfften Römer Zins-Zahl, des Allerdurchlauchtigsten, Allergroßmächtigsten, und Unübertwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carls VI. erwählten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hispanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmarien, Croatien und Slavonien, Königs, Erz-Herzogs zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, Württemberg, Ober- und Nieder Schlesien, Marggrafen zu Mähren, gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol etc. etc. Unsers Allergrädigsten Herrns. Ihrer Kayserlichen Majestät Regierung und Reiche, des Römischen im ersten, des Hispanischen im zehenden, des Böhmisches und Hungarischen im ersten Jahre, Montags am 4. Juli, Herr Antonius Meripucius, vornehmer Bürger und Handelsmann in Leipzig, mich Endes unterschriebenen Notarium juratum zu sich in sein, in Auerbachs Hofe allhier, zur linken Hand des Einganges vom Markte, habendes Gewölbe, zu Verfertigung eines Protestes erfordern lassen, und als ich daseibst nebst zweyen Instruments-Zeugen, Herrn Pomponio, und Herrn Celsa, beyder Studiorum Juris, Nachmittag um zwey Uhr ersawen, mir zu vernehmen gegeben, wie Herr Gerhardus Niger aus Hamburg 1000. Rthl. currant an Herrn Obersum de Orto zu bezahlen, und solches à Conto Herrn Sulpitii in Franckfurth am Mayn, zu stellen, trassiret hätte, inmassen der uns vorgezeigte Original-Wechsel-Brief, von Wort zu Wort also gelautet: &c. &c. (hic tenor cambialium inseritur) Nachdem aber ihme des Herrn Sulpitii Person und Zustand sine Handlung nicht bekannt wäre, noch er mit ihme zu thun hätte, und also auch er auf diese Art sich an selbigen nicht remittiren lassen könnte, sondern lieber bey dem Herrn Trassanten schlechterdinges zu verbleiben, und ihme allein zu Ehren, nicht aber auf die avisirte Weise, den Brief zu acceptiren und zu bezahlen gemeinet wäre, als wolte er, in Gegenwart meiner, und derrer beyden Herren Zeugen, protestiret haben, daß er obangeführte des Gerhards Nigri auf ihn gezeigene Tratta von 1000. Rthl. keinesweges

gel unter der, von
gütigen Bedingun-
Sulpitio à Conto
noch bezahlen, son-
allein dem Aufgebe-
ceptiren, und sich
halten wolte, an
fieren, und was
und Erklärung er
cum ja verfertigt,
probatum ihm zu
dann ich ihm dafür
nen, und dazwegen
des hiesigen Instru-
Protestation und Er-
scheiner müssen, re-
genwärtige Instru-
und nachdem ich selb-
collatione, mit m
allen gleichförmig be-
denen Instruments-
und besiegelt, auch
Notariz-Signet
Anno, Indictione
ut supra. &c.

PROTEST

Die Notend. Act, den
wohl zu mercken, und nicht
dann man den von dem Notar
einen, hernach über ausge-
der Vorzürückigkeit, welche
so fort nach der Protest
Die Holländer nennen es
URTEL von Wechsel-B
S. 7. pag. 129. LVD. O.
Proc. pag. 110.

PROTEST

Den Protestationen,
sow nördlich protestirt,
zeit noch nicht aufsetzen
gen auch noch nicht zurück
bis zur fünfzigsten Post damit
nein geschickten hin, LUD. O.
Wechsel-Proc. pag. 99.

PROTESTIRUNG

Wechsel-Briefe protestirt
Bedingung durch einen No-
gen aufgesetzt, dazur
er sich alles Schickens an
Unkosten, welche aus dem
unbezahlten Wechsel-Brief
und bey dem Ausgeber des-
selben Recht ist vorbehalten
sam res judicata, nedurch
Ausgeber eines Wechsel-Brie-
der nach dem Protest fange
überzahlung des Capitals an
ist schuldig erachtet.

Es wird aber auch darum
Instrumentum aufgesetzt,
acceptant oder bezahlen sol-
ne, bis hin der Wechsel-Bri-
oder Zahlung, während der
Daferte von dem letzter Pro-
gehen, und gültig sein solle,
tom II.

ges unter der, vom Herrn Trassanten angefügten Bedingung, solche Post dem Herrn Sulpitio à Conto zu bringen, acceptiren, noch bezahlen, sondern vielmehr bloß und allein dem Ausgeber zu Ehren, selbige acceptiren, und sich hinwider an selbigen halten wolte, mit Bitte, solches zu registriren, und über diese seine Protestation und Erklärung ein Instrumentum publicum zu verfertigen, und dasselbe in forma probante ihme zu communiciren. Nun dann ich ihme solches nicht abschlagen können, und deswegen seine vor mir, und denen beyden Instruments Zeugen beschene Protestation und Erklärung, vorher beschriebener massen, registriret, und in gegenwärtige Instruments Form gebracht, und nachdem ich selbige, habita diligenti collatione, mit meinem Protocollo in allen gleichförmig befunden, selbiges, nebst denen Instruments Zeugen, unterschrieben und besiegelt, auch mit dem mir conferirten Notariat-Signet corroboriret, Actum, Anno, Indictione, Mense, Die & loco ut supra. &c.

PROTEST eleviren.

Die Redens Art, den Protest eleviren, ist wohl zu mercken, und wird hierdurch verstanden, wann man den von dem Notario anfänglich notirten, hernach aber ausgefertigten protest mit der Post zurücke schicket, welches ordentlicher Weise so fort nach der Protestation geschehen muß. Die Holländer nennen es: *bet protest lichten*, ZIPFFEL von Wechsel-Brief, *Seit. 6. p. 197. & Seit. 7. pag. 223.* LUDOV. Einl. zum Wechsel-Proc. *pag. 100.*

PROTEST notiren.

Den Protest notiren, nennet man, wenn man zwar würdlich protestiret, jedoch aber den protest noch nicht ausfertigen läset, und also selbigen auch noch nicht zurücke schicket, sondern etwa bis zur künftigen Post damit wartet, welches zuweilen geschehen kan, LUDOV. Einleitung zum Wechsel-Proc. *pag. 99.*

PROTESTIRUNG der Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe protestiren, ist eine feyerliche Bedingung durch einen Notarium und zwey Zeugen aufgerichtet, dadurch einer protestiret, daß er sich alles Schadens an Capital, Interesse und Unkosten, welche aus dem nicht acceptirten, oder unbezahlten Wechsel-Brief entstehen werden, an und bey dem Ausgeber dessen, erholen, und sein Recht sich vorbehalten wolte; Und dieses ist gleichsam *res judicata*, wodurch der Trassant, oder Ausgeber eines Wechsel-Briefes, wann ihme solcher nebst dem Protest fürgezeigt wird, die Wiederbezahlung des Capitals und Unkosten zu thun, sich schuldig erachtet.

Es wird aber auch darum protestiret, und ein Instrumentum aufgerichtet, damit derjenige, so acceptiren oder bezahlen sollen, nicht läugnen könne, daß ihm der Wechsel-Brief zur Acceptation oder Zahlung, gebührend präsentirt worden seye; Daserne nun ein leviter Protest in seine Krafft gehen, und gültig seyn solle, so muß die Prote-

station in rechter, und jedes Orts bestimmter Zeit geschehen, und nichts dabey verabsäumet werden. Dann gleich wie die Zeit in einem Wechsel-Briefe zur Zahlung gesetzt, ihr gewisses Ziel hat, also auch die Zeit zu protestiren, wofern nicht ein oder dem andern Theil grosser Schade und Ungelegenheit daraus entstehen solle. Damit wo die Zeit zu protestiren in dem Willen des Protestanten stehen sollte, würde der Trassant niemahlen versichert seyn, ob und wann der ausgestellte Wechsel-Brief acceptirt, oder bezahlt worden. Dannenhero ein kluger und vorsichtiger Wechsel jederzeit achtung geben und observiren wird diejenige Zeit, welche ihm Nachricht geben kan, ob sein von sich gegebener Wechsel-Brief acceptirt, bezahlt oder protestirt worden, damit er sodann seine Disposition darnach einrichten kan, HERBACHS verbesserte Wechsel-Handlung *pag. 26.*

Es vermeinet D. ZIPFFEL in seinem *Tract. vom Wechsel Briefen Seit. 6. p. 185. in fin.* die Protestationes könnten auch wohl gerichtlich geschehen; allein das gebräuchlichste ist, daß der Inhaber des Wechsel-Briefs zu einem Notario gehet, und selbigem die Sache hinterbringt, dieser nimmt zweene Zeugen zu sich, und verfüget sich zu dem Trassanten ins Haus, präsentiret ihm den Wechsel-Brief nochmahlen und fraget ihn: ob er solchen annoch acceptiren wolte? Wann er nun die Acceptation verweigert, so saget der Notarius: Er wolle hiemit wider Trassiren des Wechsels so wol wegen nicht erfolgter Bezahlung, als auch wider allen hieraus entstehenden Schaden und Unkosten, Interesse, Wechsel und Wieder-Wechsel solenniter protestiret haben, SIRYS. *de Cautel. contrah. Seit. 3. Cap. 5. §. 17.*

Über dieses alles nun machet der Notarius ein solennes Instrument, wie sonst die instrumenta Notariorum gemacht zu werden pflegen, unterschreibet es nebst denen Zeugen, ZIPFFEL von Wechsel-Briefen *Seit. 6. p. 175.* und stellet es sodann den Inhaber des Wechsel-Briefes zu, welcher es an den Trassanten so fort zurück schicket. Dergleichen Instrument nun nennet man einen Protest, siehe den Artikel, *Protest.* Wenn der Trassant nicht gegenwärtig ist, gehet der Notarius zu seinen Bedienten, und wenn auch diese sich nicht antreffen lassen, so setzet er den Protest aus dem Munde des Inhabers des Wechsel-Briefes auf. An einigen Orten ist zu Aufnahme dergleichen Protestationen ein absonderliches Notarius verordnet, *Frankfurt W. O. Art. IX.*

Hiebey entstehet die Frage: Ob die Protestation auch an Sonn- und Feiertagen geschehen könne? KÖNIGKE in *not. ad §. V. Ordén. Camb. Lipsf. verb. des Tages vorher*, antwortet auf diese Frage mit ja, nemlich, es seyn die acceptationes und protestationes der Wechsel-Briefe solche Actus, welche, wenn ein anders nicht geordnet, an einem Sonn- und Feiertage wohl geschehen können. Die Ursach ist ohne Zweifel diese, weil Wechsel-Sachen keinen Verzug leiden, dergleichen Sachen aber an Feiertagen zu verrichten in Rechten zugelassen ist. Es stund aber bey der angeführten Antwort die Limitation: **Wenn ein anders nicht geordnet.** Nun finden wir dergleichen Verordnung an verschiedenen Orten,

ten, Braunsch. W. O. Art. XXIII. verb. und Sonn- und Fest-Tage, an welchen doch kein protest zu machen vergönnet. In der Nürnb. W. O. Art. I. siehet, daß die Wechsel-Briefe an denen hohen Fest- auch Sonn- Feyer- und angestellten Bet-Tagen nicht präsentiret werden sollen, und also kan auch wohl in Nürnberg an dergleichen Tagen keine protestation geschehen. Preuss. W. O. Art. XVI. verb. Die Sonn- und Fest-Tage ausgenommen: LUDOV. Einleitung zum Wechsel Proceß, p. 97. & 98.

PROVISION.

Dieses Wort wird in verschiedenen Verstand genommen, bey Soldaten heist es Mund- und Kriegs-Provision, darunter Brod, Pulver, Bley zc. zu verstehen, bey Kauf-Leuten und Wechslern aber, hat es einen ganz andern Verstand, indem durch selbige eigentlich so viel als der Lohn oder Vergeltung vor gehabte Bemühung wegen empfangener, und wieder ausbezahlter Gelder, angezeigt wird. Man pflegt auch unter Kauf-Leuten und Wechslern, dieses eine Provision zu nennnen, wann man auf einen Amico an einen andern Ort trassirt, oder vor seine Rechnung trassiren läßt, ohne daß der Acceptant, oder Bezogene, die Gelder zu Abführung dergleichen Tratta in Händen hat, der Valeur aber, sodann auf ein- oder andere Art und Weis, angewiesen, oder providirt wird; Und dieses heist provision (Rimborso) anschaffen.

Provision wird auch also genommen, wann jemand mit vielen Waaren oder Geld wohl versehen ist, da heist es: Er hat von diesen oder jenen eine gute Provision, oder er ist damit wohl providirt.

Was nun die Provision anbelangt, welche in denen Wechsel-Negotiis demjenigen, der Gelder eincaßirt, und wiederum aus bezahlet, gebühret und bezahlet wird, so ist selbige unterschiedlich: In unserm Teutschland wird gemeiniglich vor simple Provision $\frac{1}{2}$ pro Cento, wann man aber del Caredere zu stehen hat, $\frac{1}{2}$ pro Cento berechnet; jedoch, nachdem beyde zusammen correspondirende Theile miteinander übereinkommen, oder sich verstanden haben, HERBACHS verbesserte Wechsel-Handlung, pag. 75.

PROVOCATIO ad Vallem Josaphat.

Wird sonst von denen Rechts-Gelehrten die Appellation an den Richter-Stuhl Christi genennet, welche man pfleget zu ergreifen, wenn kein weltlicher Richter in dem Proceß mehr helfen will. Wird daher so genennet, weil Josaphat auf Ebräisch des HERRN Gerichte heisset und aus der Bibel bekandt ist, daß GOTT in dem Thal Josaphat über seine Feinde ein sonderbares Gerichte gehalten, und wider solche selbst gestritten hat und Richter über sie gewesen ist; so wird die Appellation an GOTT selbst, als an den höchsten Richter, deshalb die provocatio ad vallem Josaphat genennet. Diese provocatio wird entweder ganz kurz abgefasset:

Ich will wegen der wider mich ausgesprochenen unrechtmäßigen Sentenz hiermit an GOTT selbst appelliren und euch vor den Richter-Stuhl JESU CHRISTI fordern, um daselbst wegen dieser Sache Rechenschaft zu geben;

Oder es wird selbige wie eine ordentliche Appellation, mit Anführung derer gravaminum eingerichtet, z. E.

Ob ich gleich etliche Jahr nach einander bey hiesigen Gerichten wegen meiner an N. habenden Forderung beständig sollicitiret und deshalb zureichenden Beweis beygebracht; so ist doch endlich nachstehende Sentenz erfolgt: inferatur sententia.

Wann aber solcher gestalt der Beklagte gänzlich absolviret und mir meine rechtmäßige Forderung abgesprochen worden, ich auch Armutis halber den Proceß nicht weiter fortsetzen, noch in der Welt weiter einige Hülffe hoffen kan, gleichwohl mir, nach Maasgebung derer Aften, offenes Unrecht geschehen ist; so muß ich es GOTT im hohen Himmel klagen, und zu demselben, als den allerobersten Richter, meine Zuflucht nehmen.

Ich provocire und appellire demnach von diesen Gerichten, wo ich kein Recht erlangen kan, an den allmächtigen GOTT, und an den gerechten Richter JESUM CHRISTUM, citire und fodere auch die Gerichts-Personen, so mir zu viel und unrecht gethan, daß sie binnen dato und einem Jahre vor GOTTES Gerichte persönlich erscheinen, und daselbst deshalb, daß sie mir keine Justice administriret und mich zur Verzweiflung gebracht haben, Rechenschaft geben sollen, inmassen ich solches alles nunmehr dem allerhöchsten GOTT überlassen will.

Hierbey ist die Frage:

Ob dergleichen Appellation an den Richter-Stuhl Christi vor erlaubt zu halten?

Ob nun wohl in der heiligen Schrift viel Exempel gefunden werden, da GOTT zum Richter angerufen worden, als: 1. Sam. 24. v. 10. 16. Jud. 11. v. 22. 2. Chron. 24. v. 22. auch Christus selbst gesaget hat, er stelle es dem heim, der da recht richtet, über dieses auch eine grosse Anzahl von solchen Fällen recentiret werden, wo dergleichen Appellation den Effect gehabt, daß der Richter, so vor GOTTES Gerichte von dem Appellanten citiret worden, zur gesetzten Zeit und zwar oft gar erbärmlich gestorben mithin es scheint, daß, da dergleichen provocatio durch den Effect bestätigt wird, selbige vor unzulässig nicht zu halten sey, DELRIO in disquis. mag. tom. 2. Lib. 4. cap. 4. Sect. 4. HEROLD. in dissert. de provocat. ad judic. Dei in valle Josaphat, ZIPFFELS Civil- und Criminal-Händel pag. 241. seqq.

Alldiemeilen aber dennoch dergleichen provocatio ad vallem Josaphat weder in der heiligen Schrift, noch in denen weltlichen Gesetzen approbiret wird, vielmehr selbige pro specie vindictæ zu halten ist, in Erwegung, daß man vielmehr seinen Feinden vergeben und bedenden soll, daß auch einem das Unrecht durch GOTTES Zuflucht wiederfähret, mithin man GOTT die Rache überlassen, sich aber selbige nicht besonders ausbitten muß, über dieses die Beschuldigung eines ungerechten Verfahrens dem richterlichen Respect entgegen ist, und wenn auch gleich einige Exem-

pel verbunden, daß die
in solcher Appellation
sind, solches par hazard
den geschickten sein kan
Citation vor dem Richter
schreiben ist; so kan man
Fremdes ja nicht
der Appellant schuldig
deu u pro. judic. pro
n. v. RICHTER in
Teufel: Rechts-Pract
n. diff. ad hoc. lib. 2.
PUPENDORF
Wer an den August
Führer Chemnitz ge
ter stellet ist er zu
Wahr angenommen,
die durch Leute, so vor
erret. Seine Eltern
gebung weder sich noch
es die ersten Gründe der
saget, sollten sie ihn
der Zeit beizühme Gv
also er unter der Aufsicht
Gevlinn Juchens and
gegen Sünden und Wirt
und in öffentlichen Neben
flücht ablegt. Wie ihr
honor, Tobias Liebe, in
mit angeführt hat, daß er
Widerrath gehalten.
in von von Woch. G
Wirklich von einem der
öffentlichen Volkshaus,
von solchen abgehandelt
versteht, und darüber
Nacht, zugleich aber die
Säule dergestalt besolm
entleert gewesen, als zu
ner von seinen Anverwan
begehret, und ihn halb
mit sich genommen. Zur
hij den sein Vater der Fr
gere Nacht lagen, welches
von öffentlichen Beden von
Wilde der lebenden Jch, v
in Anfang des Wang selb
seines Vaters nach der We
gan. Der hochberühmte
welcher beständig in v
bespan Gebirg der Valen
hor ich ihm so gleich zum
dren ist er, auf dessen
nunft- und Grund-Lehre
lemt Albert, in der Nat
Gottlieb Haden, in der
rommus Dain, in der G
hat M. Gottfried Dhanus
n und bürgerlichen Philo
heit herte, und damit in
zu rachte. In demsel
Nacht-Gelch: samkeit, h
um Vater-Richt den bei
ern, in dem D. Christlich
Institutionen juris und Law
Digelmann, wie auch über
ten-Richt, und den gerichtl

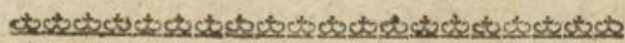
pel vorhanden, daß die ungerechten Richter zu der in solcher Appellation bestimmten Zeit gestorben sind, solches par hazard und aus andern Umständen geschehen seyn kan, folglich nicht eben der Citation vor dem Richter-Stuhl Christi zuzuschreiben ist; so kan man dergleichen Appellation keinesweges zulassen, sondern es muß vielmehr der Appellant scharff gestraffet werden, SCHNEIDER *ae proc. judic. provinc. Suevia class. 3. tit. 4. n. 96. RICHTER in regul. jur. reg. 2. SEYFARTS Teutscher Reichs-Proceß pag. 545. RUMELIN n. dissert. ad Aur. Bull. Part. 2. dissert. 2.*

PUSENDORFF (Esaias)

War am yten August des Jahres 1679. zu Götha unweit Chemnitz geböhren. In seiner zarten Kindheit lief er zu zweyen mahlen Gefahr, im Wasser umzukommen, woraus ihn die göttliche Güte durch Leute, so von ungefehr herzu geeilet, errettet. Seine Eltern erspareten an seiner Erziehung weder Fleiß noch Kosten, und nachdem er die ersten Gründe der lateinischen Sprache gefasset, schickten sie ihn im Jahr 1690. auf das der Zeit berühmte Gymnasium nach Freyberg, allwo er unter der Anführung M. Tobias Liebens, Christian Fritschens und Israel Beyers, denen freyen Künsten und Wissenschaften emsig oblag, und in öffentlichen Reden sechsmal Proben seines Fleißes ablegte. Wie ihn denn auch der zeitige Rector, Tobias Liebe, in seinen Meletemacibus mit angeführet hat, daß er eine Rede von der Arbeitsamkeit gehalten. Im Jahr 1694. betraff ihn eine neue Lebens-Gefahr, indem er auf der Rückkehr von einem drey Meilen von Freyberg öffentlichen Ausschiesßen, allwo er nebst andern einen Zuseher abgegeben hatte, des rechten Weges verfehlet, und darüber von der Finsterniß der Nacht, zugleich aber von der Grimmigkeit der Kälte dergestalt befallen worden, daß er schon halb entseulet gewesen, als zu seinem grossen Stücke einer von seinen Anverwandten noch des Weges hergefahren, und ihn halb todt in seinen Wagen mit sich genommen. Im Merz des Jahres 1696. hieß ihn sein Vater der Freybergischen Schule gute Nacht sagen, welches er denn vermittelst einer öffentlichen Rede von Adam, als einem Vorbilde des leidenden Jesu, verrichtete, und darauf im Anfang des Mays selbigen Jahres, im 17den seines Alters nach der Universität Leipzig sich begab. Der hochberühmte Adam Rechenberg, welcher bekindlich ein vertrauter Freund beider beyden Gebrüdere Pusendorffe jederzeit gewesen, bot sich ihm so gleich zum Leitsmann in seinen Studien selbst an, auf dessen Einrathen er in der Vernunft- und Grund-Lehre den bekindten D. Valentin Alberti, in der Natur-Lehre M. Johann Gottlieb Hardten, in der Geographie M. Hieronymus Diceln, in der Historie der Gelehrsamkeit M. Gottfried Olearius, in der Sitten-Lehre und bürgerlichen Historie aber Rechenbergen selbst hörte, und damit sein erstes Universitäts-Jahr zubachte. In dem folgenden schritt er zu der Rechts-Gelehrsamkeit, hörte über das Natur- und Völkler-Recht den berühmten Georg Beyern, hingegen D. Christoph Schreitemer über die Institutiones Juris und Lauterbachs Compendium Digestorum, wie auch über das Lehns und Sachsen-Recht, und den gerichtlichen Proceß. Nach-

dem er also zwey Jahr und sechs Monat sich in Leipzig aufgehalten, verfügte er sich im Jahr 1698 von da nach Halle, und bekam von Rechenbergen Vorschrifft an den berühmten Christian Thomasen mit. Dasselbst wohnte er des Welt bekindten Samuel Ströls öffentlichen und übrigen Lehr-Vorträgen mit grossen Fleisse bey, als namentlich über die Institutiones Juris, den Lauterbach, RHETII Jus publicum, das Examen juris feudalis, die Kayserliche Wahl-Capitulation, BRUNNEMANNI Jus Ecclesiasticum, die Differentias juris Civilis & Canonici, und den processum inquisitorium. Privatissime hörte er Christian Thomasen über das natürliche Recht, und dessen Grund-Sätze der Welt-Weisheit, wie Johann Samuel Strölen über den kleinen Struv, und Johann Franz Buddeum über die neuere Historie. Gegen den Herbst des Jahres 1700. lehrte er auf Befehl seines Vaters von Halle nach Hause zurück. Er suchte darauf dasjenige, was er auf Universitäten erlernet, zur Übung zu bringen, und ferner sich vollkommen zu machen; Als er nun auf Beförderung einige Zeit gewartet hatte, und mittlerweile sich zu Chemnitz aufhielt, mußte es sich fügen, daß im Jahr 1705. der damalige regierende Graf von Schaumburg-Lippe, Friedrich Christian, welcher in der Seugend zu jagen Erlaubniß hatte, ihn kennen lernen, und ihm ganz von freyen Stücken die Verwaltung zweyer Aemter in seiner Grafschafft antrug, welches er denn als einen göttlichen Beruf annahm und Ober-Sachsen verließ, auch kurz nach Antretung solcher Stelle von hochgedachten Grafen noch zum Cammer-Rath und Cansley-Assessor erklärt wurde. Im Februar. des Jahres 1706. sehte ihn der Graf nach Bückeburg als Rath in der Cansley, Cammer und Consistorio. Er verließ solche Dienste im Jahr 1709. und gieng im April von da nach Minden, daselbst wurde er von Sr. Königl. Majestät in Preussen im Jahr 1712. zum Assessor bey dasigen Schöppen-Stuhle ernannt, welche Stelle er nebst einigen Neben-Bedienungen bis in das Jahr 1718. bekleidet, da er im August eine ganz unerwartete Berufung zu dem Stadt-Syndicat zu Zelle bekam, solcher auch dahin folgte. Se. Königl. Maj. von Groß-Britannien, Georg der I. begnadigten ihn dabey im Jahr 1720. mit der Stelle eines außerordentlichen Beysizers bey dem Hof-Gerichte daselbst, nahmen ihn aber im Jahr 1723. zu dero Hof- und Cansley-Rath zu Zelle an daß er also seine bisherige Bedienung niederlegen mußte. Im Jahr 1724. trugen höchstgedachte Se. Königl. Maj. ihm noch daneben die Stelle eines ordentlichen Beysizers bey dem Hof-Gerichte daselbst auf, bey welchem allen Se. jetztregierende Königl. Maj. bey dero Antritt zur Regierung ihn bestätigten. Gegen das Ende des Jahres 1732. präsentirte ihn die Lüneburgische Landschaft Sr. Königlichem Majestät zum Ober-Appellations-Rath, an statt des zur Vice-Präsidenten-Stelle erhobenen Herrn von MARQUART, in welches höchste Gericht er auch nach erhaltener Königlichem Bestätigung und ausgestandenem Examine im Merz des Jahres 1733. eingeführet worden, und solches Amt bis an sein Ende verwaltet hat; Seine gar zu grosse Arbeitsamkeit aber beförderte seinen Tod, indem er im Jenner des Jahres 1738. mit hefftigen Stein-

Schmerken befallen, und daran nach vierwöchiger Krankheit am 4ten Februar. im 59sten Jahre seines Alters seinen Geist aufgegeben. Er war ein sehr gelehrter, arbeitsamer, erfahreter und dienstfertiger Rechts-Gelehrter. Seine Schriften bestehen in der Einleitung in den Lüneburgischen Criminal- und Civil-Proceß, welche er bey vieler Amts-Arbeit verfertiget. Die erste ist unter der Aufschrift, *introductio in processum Criminalem Lüneburgicum*, zu Frankfurt und Leipzig 1732. die andere aber unter dem Titel: *introductio in processum Civilem Lüneburgicum vicinarumque regionum*, ibidem 1733. heraus gekommen. Über das hat er das Leben und die Thaten weyländ König Georg des I. in einem lateinischen heroischen Gedichte beschrieben, und auf Antreiben einiger guten Freunde im Jahr 1727. drucken lassen, wovon Herr M. Deder eine wohlgerathene Uebersetzung in deutscher Poesie geliefert hat.



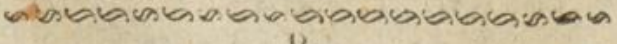
Q.

QUÆSTIONARIUS.

Q gedentket ihret WALFRID ap. ECCARD. mit folgenden Worten: Sunt in Sæcularibus quæstionarii, qui reos examinant; sunt in Ecclesia Exorcistæ Dæmonum exclusores. Du FRESNE h. v. meint, daß er den Scharfrichter oder Peiniger darunter verstehe, als in welcher Bedeutung dieses Wort sonst öftters vorkommt. Weil Walfrid aber nichts von peinigen, sondern nur bloß von examiniren sagt, ist es zu glauben, daß er einen Richter, der etwa zu der Examinazion der Missethäter bestellet gewesen, darunter anzeigen wollen. Wie denn du FRESNE h. v. selbst eine Stelle aus denen *Annal. Francor. Fuldens. ad A. 852.* ap. FREHER. Tom. I. p. 22. anführet, allwo es eine obrigkeitliche oder richterliche Person bedeutet: Ubi apud Erphesfurt habito conventu, decrevit inter alia, ut nullus Præfectus in sua præfectura, aut Quæstionarius infra quæsturam suam, alicujus causam advocati nomine susciperet agendam: in alienis vero præfecturis, vel quæsturis singuli pro sua voluntate, aliorum causis agendis haberent facultatem.

QUINGENTENARIUS.

Diese Benennung kommt zu unterschiedener mahlen in dem *L. Wisigothor.* vor, und wird dadurch krafft des Worts ein Kriegs-Bedienter, der über 500. Mann zu commandiren hat, angezeigt, *3. E. Lib. II. Tit. I. l. 26.* Tyuphadus millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus &c. also sie mit unter die judices gerechnet werden. *Lib. IX. Tit. II. l. 4.* Quod si aliquis, qui in thyuphadia sua fuerat numeratus sine permissu thyuphadi sui, vel quingentenarii, aut centenarii, vel decani sui de hoste ad domum suam refugerit.



R.

RACHINBURGII.

R Achinburgii, Racinburgii, Ragimbürgii, Ralimbürgii. Diese sind eben diejenigen, wel-

che sonst gewöhnlicher *Scabini* genannt werden, von welchen bey dem Artikel *Scabinus* vorkommet. Hier mercken wir nur die eigentliche Bedeutung dieses Worts an, welche nicht unfüglich mit *ECCARD. in Comment ad L. Sal. p. 96.* von *Rabba*, causa, Sache, und bergen, so bekandter mase sen verstecken, erhalten, heisset, hergeleitet wird, und waren also *Rachimbürgii* so viel als *Sach-Erhalter*, wie man denn annoch heutiges Tages die *Affessores* bey einem gewissen Gericht zu Rom *conservatori* nennet. Wievohl ich dem ungeachtet dem Wort bergen, oder vielmehr dem Engelsächsischen *beorgan* lieber die ihm auch zukommende Bedeutung von beschützen beylegen wolte, daß man sie also *Sach-Beschützer* genannt, welcher Nahme sich vor Richter sehr wohl schicken, weil sie durch ihre Verwaltung der Gerechtigkeith die Sachen derjenigen, so Unrecht leiden, beschützen. Gleichwie es sehr wahrscheinlich ist, daß die auf einigen Dörffern noch gebräuchliche *Heimbürgii*, oder, wie sie in einer von Herrn ESTOR de Minist. p. 218. angeführten Urkunde Johannis eines Grafen von Sayn genandt werden, *Heimberger*, gleichfalls daher ihren Nahmen haben, daß sie einen *Heim. d. i.* einen Ort, Dorff, Flecken &c. siehe Herr WACHTER h. v. bergen, oder vertreten und beschützen.

Nade-Feld.

Oder geradet Feld, wird dasjenige Feld genennet, welches vormals mit Holz bewachsen gewesen, durch Austragung derer Stöcke aber zu brauchbaren Felde zubereitet worden.

Rechtfertigung.

Heißt bey denen Juristen ein Proceß oder gerichtlicher Streit, v. g. sich mit einem darüber in Rechtfertigung nicht einlassen wollen.

REDUCIREN.

Dieses Wort ist denen Kaufleuten, und insonderheit denen, so in Wechsel-Handlungen geübet sind, am meisten bekandt, als welche fremde Münz-Sorten in ihre eigene zu reduciren, das leichte Geld gegen das schwere zu rechnen, und solches künstlich und accurat zu übersetzen wissen müssen, wollen sie anders ihrem Commercio klüglich und glücklich vorstehen, und ungekehrter Weise ins Blinde nicht hinein handeln, daher auch die so vielfältige Rechen-Bücher, sonderlich von denen neuesten, und welche die Kunst und Rechnungs-übende Societät der vereinigten Rechen-Meister herausgegeben, rühmlich dahin getrachtet, wie sie curiosen Gemüthern die Redactiones ausländischer Münzen accurat vorstellen möchten. Jederman ist bekandt, daß so wenig es heißt, une Foy, une Loy, un Roy, so wenig heißt es auch, une Monnoye. Dann jedes Land hat seine besondere Münze, als in welchen dessen Landes-Obigkeit ihre Jura Superioritatis & Regalia exercirt, solche Münzen nach ihren Gefallen einzuführen, sie zu verhöhen und zu verringern, oder auf andere Weise gültig zu machen. Wann nun ein Kauffmann, sonderlich ein Wechsel-ler, der Handlung in fremde Länder selten oder gar nicht entübrigt seyn kan, als will ihm auch vor allen desselben Münze und deren Werth wegen die seinigen wohl zu untersuchen, obliegen, und

und dies nicht über
Wahr, sondern nach
Wahrheit, welcher son
Münz-Sorten, den
unterworfen ist, we
(el. Handlung, 145. 71
REFER
Das Amt dieses
er das Königl. Zeug
migs Urkunden und
und unterschrieben
7. 24. Sige Referend
gis Sige referend
776. Referendarius
qui comperones ipse
live ab eo sigillo sibi co
nimet. Wie unter
Abhängigkeit einer Urkun
münd, um es hauptsächl
des Referendarii an: R
bet GREGOR. TUR. Lib. 11.
Referendarius fuerat, e
ditata tenebatur, adion
Confite enim erat man
exponis scriptis. Wel
le mar, de nu Nobilit
hoffer Mauronius König
darius bey d. ACHER in Spa
hlig Nobilis regis bella ve
commandant vordienel
si des de Gange wödet
FREDGAR Corv. 1. 71
ihre mögen jählich
Placet Gildens III. de
de de Dipl. p. 475, ult
palatio nostro una cum
amulatus viris -- Op
-- Gratianobes -- Do
Alico: (1) Anglo: (3)
Waldramo, Referendari
in No. ad MARCULF. p.
müder archiepiscopus
schenk, daß einer der vor
wegen, und deren Nahmen
habe. Worin ist si die
Gültig unter von esin. T
wünschig gemien, und
Apocillanus, Cancell
in ihre Stelle getreten
TURON. Lib. 1. 4. 8. U
welche bey der Königin die
daru vermittel.
REGAL
Dieß sind gemise und bey
deme, so ihnen Ober-Gen
sind durch Begünstigun
Gewohnheit. Dießbe bezüg
zu sich deren zur Zerde un
man Wesens zu gewöhn
Nomen davon zu ma
wenn die Interpretas
müde, müssen einige des
dann erweisen, emogt be
dere, sthewanen gemer
Rechen Lib. 2. ca. 26. Aug
goliczen müde.